Aus dem Gerichtlich-Medizinischen Institut der Universität München
Direktor: Professor Dr. Merkel

Wieder Fälle von Mord durch angebliches Selbsterhängen verschleiert

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde in der gesamten Medizin

verfaßt und einer

Hohen Medizinischen Fakultät der Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Josefa Daunderer
Assistenzärztin in München

München 1939
Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn

Aus dem Gerichtlich-Medizinischen Institut der Universität München
Direktor: Professor Dr. Merkel

Wieder Fälle von Mord durch angebliches Selbsterhängen verschleiert

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde in der gesamten Medizin

verfaßt und einer

Hohen Medizinischen Fakultät der Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Josefa Daunderer
Assistenzärztin in München

München 1939
Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

Referent:

Obermedizinalrat Professor Dr. *Merkel*

Tag der mündlichen Prüfung:

30. Oktober 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Bei zahlreichen gewaltsamen Todesfällen steht der Gerichtsarzt und die Gerichtskommission vor der Frage: „Liegt Unfall, Selbstmord, Verbrechen und Vortäuschung eines Selbstmordes vor?“

Oft genug wird der Versuch gemacht, den Selbstmord als Unfall darzustellen, entweder um das Ansehen der Familie nicht zu schädigen, oder um in den Besitz einer Unfall- bezw. Lebensversicherungsprämie zu gelangen. Etwas seltener, aber doch immer wieder taucht der Versuch auf, ein Verbrechen durch Vortäuschung eines Selbstmordes oder Unfalles zu verschleiern. Andererseits kommen auch vereinzelte Fälle vor, wo ein gewaltsamer Tod vorliegt, die Umgebung auf Grund vorhergehender Streitigkeiten der Tat verdächtig und stark belastet ist und erst eine genaue Untersuchung herausstellen kann, daß doch Selbstmord vorgelegen hat.

Groß nimmt in seinem „Handbuch des Untersuchungsrichters“ an, daß maskierte Fälle von Selbstmord viel öfter vorkommen, als sie zur behördlichen Kenntnis gelangen, darauf weise eine Durchsicht der Tagesblätter hin, die unzählige Male von „mysteriösen Selbstmorden“ berichten, bei welchen sich der und jener ohne jegliche wahrnehmbare Ursache z. B. erhängt hätte. Wie selten aber werde berichtet, daß in solchen Fällen die Untersuchung auf Vergiftung usw. angeordnet wird, ja selbst die sanitätspolizeiliche Obduktion werde oft bei „zweifellosen Selbstmorden“ unterlassen.

Andererseits gibt es sicher immer wieder glatte Selbstmorde, zumal durch Ertränkung und Leuchtgas bei jugendlichen Personen weiblichen Geschlechts, bei denen die Nachforschungen nach einem Selbstmordmotiv völlig fruchtlos sind.

Mord durch Erhängen gilt bekanntlich als ein sehr seltenes Vorkommnis, wenn es sich nicht um Erhängung von Kindern handelt, wie es bei sogen. Familienselbstmorden mehrfach beobachtet ist. Es ist klar, daß es nur unter ganz besonderen Voraussetzungen möglich ist, einen erwachsenen Menschen durch Erhängen ums Leben zu bringen; es wird ja hierbei meist zu einem energischen Kampf mit dem Opfer kommen, der Spuren am Tatort, am Opfer und am Täter hinterlassen wird. Die Tötung durch Erhängen kann aber seitens des Täters nur dann einen Sinn haben, wenn die Tötung getarnt wird und ein Selbstmord vorgetäuscht werden soll.

Etwas häufiger sind aber die Fälle, wo nach Mord zur Dissimulation des Verbrechens die Leiche nachträglich aufgehängt wird. Finden sich an der Leiche gröbere Verletzungen, dann liegt der Verdacht eines vorausgegangenen Verbrechens näher, doch muß man hier im Auge behalten, daß Verletzungen — wie später auszuführen sein wird — auch anderweitig entstehen können. So sind in der Literatur *(Rooks)* Fälle bekannt, wo ein Mann sich nach einer stattgefundenen Rauferei im Alkoholrausch erhängt hatte und wo man am Körper die für Mord verdächtigen zahlreichen Blutsuffukationen und Excoriationen fand, oder aber wenn der Selbstmörder versuchte, sich durch Beilhiebe zu töten, sich nachträglich aber erhängt hatte.

Die Entscheidung der Mordfrage ist dann am schwierigsten, wenn der Tod durch Erstickung bewirkt und die Leiche daraufhin aufgehängt wird, da hier die inneren und äußeren Befunde denen des Erhängens ähneln können. Daß solche getarnte Verbrechen jahrelang unentdeckt bleiben können, beweisen einige Fälle, die in den letzten Jahren zur gerichtlich-medizinischen Begutachtung zu Herrn *Professor Merkel* kamen. Die raffinierten Morde wurden in zwei von diesen Fällen erst dadurch bekannt, daß die Täter jeweils einen neuen Mord begingen, nachdem sie sahen, daß sie das erstemal unerkannt geblieben waren!

Wir müssen uns zum Verständnis der ganzen Frage zunächst mit dem Vorgang des Erhängens im Vergleich zu anderen gewaltsamen Todesarten durch Erstickung befassen.

Unter Erhängen versteht man jene Form des Strangulationstodes, bei welcher das Zusammenziehen des Stranges durch die eigene Körperschwere (meist ein Teilgewicht) erzeugt wird. Dabei unterscheidet man allgemein zwei Formen, die typische und die atypische. Für das typische Erhängen ist wesentlich, daß der Körper wirklich frei hängt und damit das ganze Gewicht einwirkt, und daß der Strang vorne in der Mitte des Halses zwischen Zungenbein und Kehlkopf liegt und zu beiden Seiten des Halses symmetrisch zum Hinterhaupt aufsteigt. Dort vereinigen sich die Schenkel des Stranges, schräg ansteigend, zu einem Knoten oder einer durchlaufenden Schlinge (Schlaufenschlinge) oder sie bilden eine sogen. offene Schlinge. Alle andersartigen Lagen des Stranges und des Körpers sind dem atypischen Erhängen zuzurechnen.

Beim Erhängen handelt es sich nicht um einen reinen Erstickungstod — auch tracheotomierte Menschen und Tiere gehen dabei zugrunde, selbst dann, wenn die Schnur oberhalb der Tracheotomieöffnung liegt. Es kommt zwar beim typischen Erhängen durch

Heraufdrängen des Zungengrundes und des Mundhöhlenbodens samt Kehlkopf zu einer vollständigen Tamponade des Nasenrachenraumes, die den Abschluß der Atemwege (durch Mund und Nase) erzeugt. Gleichzeitig werden aber die zu- und abführenden Blutgefäße des Halses — zumal die Venen zuerst — komprimiert, wodurch die Blutzirkulation im Gehirn im Momente des Zusammenziehens des Stranges sistiert. Darauf ist ja die alsbald eintretende Bewußtlosigkeit und Handlungsunfähigkeit (keine Selbstrettung möglich!) zurückzuführen; denn das Gehirn ist gegen Störungen in der Blutversorgung außerordentlich empfindlich. Nebenbei kommt es durch Druck auf den Vagus zu Reizung der herzhemmenden Fasern des Vagus.

Selbst ein Bruchteil des Körpergewichtes genügt als Zugkraft *(Schwarzacher)*, um auch bei Erhängen in kniender, sitzender oder liegender Stellung Störungen in der Blutzirkulation des Gehirns und damit den Tod hervorzurufen! Es kann dann zu Kompression der Venen, aber nicht der Arterien kommen, wodurch sich intensivere Stauungserscheinungen oberhalb des Stranges einstellen; aber auch in diesen Fällen kommt es zu sofortiger Bewußtlosigkeit, die den Erhängten unfähig macht, um Hilfe zu rufen oder sich aus seiner Lage zu befreien. Bei besonders intensiver Stauung kann es sogar zu Zerreißung kleiner Gefäße und dadurch zu Ekchymosen der Lider, Bindehäute und der Gesichtshaut kommen. (Auch Stauungsblutungen in den Trommelfellen treten bei dieser Gelegenheit unter Umständen aus den äußeren Gehörgängen nach außen! *(Ponsold)* Diesen Blutungen kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil sie auch nach dem Abklingen der Stauung nach dem Tode bestehen bleiben und daher an der Leiche als Zeichen einer vitalen Stauung zu sehen sind. Man kann daher die vorerwähnten Blutungen (Conjunctival-, Skleral- und Gesichtshautblutungen) nicht so ohne weiteres als Beweise eines erfolgten Würgaktes ansehen, wenn nicht andere Sektionsbefunde am Halse noch auf ein Erwürgen hindeuten.

In jedem Falle von Erhängen kommt der Lage und Beschaffenheit der Strangfurche eine besondere Bedeutung zu, weil daraus auf das Strangulationswerkzeug und auf die Art der Aufhängung geschlossen werden kann; man kann sich ebenso gut mit einem dünnen Bandstreifen erhängen, wie andererseits mit einer Hanfschnur bis zu Fingerdicke. Auch zusammengeknüpfte Taschentücher, Bettlaken usw. werden nicht selten — in der Form der sogen. offenen Schlinge — benützt.

In frischem Zustande ist die Strangfurche graublaß und undeut-

lich erkennbar, zumal bei breitem und weichem Stranginstrument. Das lederartige Aussehen derselben ist großenteils Leichenerscheinung, verursacht durch längerdauernde und starke Kompression des gedrückten Hautstreifens, wodurch Blut und Gewebsflüssigkeit aus diesem verdrängt werden; je länger die Leiche hängt, um so ausgesprochen tiefer und trockener ist die Strangfurche.

Wurde der Strang mehrfach um den Hals gelegt [a) entweder ist die Schnur doppelt genommen als offene oder Schlaufenschlinge, oder b) der Selbstmörder legt eine zirkuläre Schlinge mehrmals um den Hals], dann findet sich häufig neben der aufsteigenden eine rein horizontale Strangfurche. Es entstehen dann zwischen den Furchen kleine Hautwülste (Zwischenkämme), auf denen Ekchymosen und Cystchen der Haut nachzuweisen sein können. Diese Erscheinung kommt dadurch zustande, daß Blut und Serum in den Zwischenkamm hineingedrückt wird, und kann daher mit als Beweis für die intravitale Entstehung der Strangfurche gewertet werden.

Durch die beim Erhängen auftretenden Krämpfe kann es zu verschiedenartigen Verletzungen, besonders des Gesichts, der Kopfschwarte und der Extremitäten kommen (*Schackwitz* u. a.).

Die inneren Befunde bei der Sektion Erhängter sind meist wenig charakteristisch *(Straßmann)*: Man findet die allgemeinen Erstickungserscheinungen wie Blähung der Lungen, Schaum in den tieferen Luftwegen, flüssiges Herzblut. Entsprechend der äußeren Strangfurche zeigt sich eventuell eine abgeblaßte Furche in der Halsmuskulatur; seltener sind Risse und Blutungen in diesen Muskeln. Dagegen findet man nach *F. Reuter* und *Straßmann* mitunter Brüche der Zungenbein- und oberen Kehlkopfhörner oder deren Subluxation. Andere Verletzungen des Kehlkopfgerüstes werden immer den Verdacht eines vorausgegangenen Mordes (Erwürgen!) erwecken. Selten findet man quere Intimarisse (sehr selten Längsrisse) an den Carotiden, die durch den Druck des Stranges verursacht sind; die sonst noch an den Leichen Erhängter zu erhebenden anatomischen Befunde wie Dunsung des Gesichts, Vortreten der Augäpfel, Einklemmen der Zunge zwischen den Zähnen, die Verteilung der Totenflecke in den abhängigen Körperpartien usw. sind für die Diagnose des Erhängens von nebensächlicher, unterstützender Bedeutung. — Wohl lehrt die Erfahrung, daß ein Selbsterhängen selbst an ganz niedrigen Gegenständen, wie Türklinken, Bettladen usw. möglich ist und häufig vorkommt; andererseits aber darf nicht übersehen werden, daß das Aufhängen der Leiche eines Erwachsenen, namentlich eines frisch toten, noch nicht

totenstarren Körpers in größerer Höhe nicht leicht durch einen einzelnen Täter ausführbar ist, während dies an solch niedrigen Gegenständen leicht möglich ist. Ergeben sich noch anderweitige Befunde, die den Verdacht erwecken, daß Tötung durch fremde Hand vorliege, dann kann eine besondere Stellung des Erhängten für die Aufklärung des Todes von großer Wichtigkeit sein. Manchmal ist die Erhängung in einer solchen Weise vorgetäuscht, daß die Sachlage sofort klar wird, z. B. wenn der Strick gar nicht gespannt ist, wie in einem später angeführten Fall erwähnt ist.

Sehr viel leichter ausführbar als Mord durch Erhängen ist Mord durch Erdrosseln, aber auch Selbsterdrosselungen kommen zuweilen vor, wie *Ehemann* festgestellt hat. Zur Differentialdiagnose zwischen Erdrosseln durch eigene oder fremde Hand ist wieder die Lage des Strangwerkzeuges wichtig zu beachten. Liegt z. B. der Knoten am Nacken, so spricht dies mehr für Mord, während die Knotenbildung vorne am Hals oder an der Seitenfläche des Halses mehr auf Selbstmord hindeuten. Auch die Art der Knotenbildung ist zu berücksichtigen, obwohl natürlich jeder Mörder die Schlinge so legen kann, als hätte sie der Tote selbst herumgelegt. Beim Selbstmord durch Erdrosseln finden sich nach *Ehemann* bei der Sektion meist noch stärkere Stauungserscheinungen (Lungenödem) als bei durch fremde Hand Erdrosselten, weil doch der Mörder das Strangwerkzeug mit Gewalt anzieht, um das Opfer rasch und sicher zu töten.

F. Reuter beschreibt als typische Merkmale des Erdrosselungstodes Erwachsener — von den Verhältnissen der Strangfurche abgesehen — äußerlich Cyanose des Gesichts, die meist bis zur Strangfurche am Halse reicht, reichliche Ekchymosen im Gesicht, an den Lidern und Bindehäuten, innerlich Blutreichtum der Schädeldecken, des Gehirns und seiner Häute, umschriebene Blutaustritte in den Weichteilen des Halses, am Mundhöhlenboden, an den Tonsillen, in der Schleimhaut des weichen Gaumens und am Kehlkopf. Außerdem findet sich sehr häufig Lungenemphysem, bisweilen echtes Lungenödem und davon herrührend blutiger Schaum in den Bronchien und Luftwegen.

An Jugendlichen sind im Gegensatz zu älteren Leuten Verletzungen des Kehlkopfzungenbeingerüstes auch beim Erdrosseln selten.

Auch zufälliges Selbsterdrosseln kommt vor. In der Literatur sind zahlreiche solche Fälle beschrieben. So berichtet *Taylor* von einem Knaben, der eigentümlicherweise gewohnt war, mit einem um seinen Hals gehängten Gewicht umherzugehen. Eines Tages fand man ihn tot auf einem Stuhle. Das Gewicht war herunter-

gefallen und hatte die Schnur fest um den unteren Teil des Halses zusammengezogen.

Ein weiterer von *Hofmann* mitgeteilter Fall betraf einen sieben Monate alten Säugling, der von seinem Bettchen heruntergerutscht und mit dem Kopf zwischen die Sproßen eines angelehnten Stuhles geraten war, wo er mit dem Vorderhals auf der Querleiste des Stuhles liegend tot aufgefunden wurde. Am Halse war eine schwache Strangfurche ausgebildet.

Das Erwürgen geschieht durch Kompression des Vorderhalses, besonders der Kehlkopfgegend, mit der Hand des Täters. Ein Selbstmord durch Erwürgen ist natürlich nicht denkbar, weil ja bei Schwinden des Bewußtseins auch kein Druck mit den Händen auf die Halsgegend mehr möglich ist.

Beim Mord durch Erwürgen genügt schon ein geringer Druck auf die seitlichen Kehlkopfwände, um einen vollständigen Verschluß der Stimmritze herbeizuführen; dieser Verschluß der Luftwege bewirkt in wenigen Minuten Erstickung. Die Kompression der Halsgefäße kann zuerst Bewußtlosigkeit und damit Wehrlosigkeit verursachen; nicht selten kommt es beim Würgegriff — offenbar durch Druck auf den sinus caroticus — zum plötzlichen Schocktod durch reflektorischen Herzstillstand.

Das Erwürgen läßt sich wohl meist, aber nicht immer an auffallenden äußeren Spuren nachweisen; häufig kommt es aber dabei zu heftiger Gegenwehr und damit zu Blutunterlaufungen, Kratzverletzungen usw. am Hals und Gesicht sowie an den Gliedmaßen des Täters und des Opfers.

Die lokalen Befunde, die beim Erwürgen am Halse zurückbleiben, bestehen vorzugsweise in Hautabschürfungen am Vorderhalse von ganz verschiedener Form und Größe. Der Druck der Fingerkuppen kann auch blaue Flecken — an beiden Halsseiten — mit Suffusionen im Unterhautzellgewebe hinterlassen. Ausgesprochene Nageleindrücke sind selten und nur dann zu erwarten, wenn der Täter eben lange Nägel hatte. Geradezu typisch sind nach *Haberda* Kratzer und Druckspuren im Gesicht, die durch Zuhalten von Mund und Nase mit der zweiten, nicht am Halse anfassenden Hand entstehen, um das Opfer am Schreien zu verhindern.

Die kräftige Kompression des Halses — mit einer oder beiden Händen — bewirkt fast immer tiefere Läsionen am Halse, besonders Suffusionen im Unterhautzellgewebe unter den Hautwürgespuren, und Blutungen in den Kehlkopfmuskeln. Verletzungen des Kehlkopf-Zungenbeingerüstes sind dabei im allgemeinen häufiger als beim Erdrosseln und Erhängen; Brüche des Kehlkopfes kommen

sogar schon bei ganz jugendlichen Personen gelegentlich des Erwürgens vor.

Die typischen Befunde der mechanischen Erstickung sind an Erwürgten fast immer sehr ausgeprägt, da es sich dabei meist um einen typischen, langsam verlaufenden Erstickungstod handelt. Nur wenn ein Schocktod jäh den Erstickungsvorgang unterbrach, fehlen Cyanose, Dunsung des Gesichtes und die übrigen Erstickungserscheinungen, wie ganz besonders Conjunctivalblutungen.

Nach *Haberda* findet sich bei Erwürgten recht häufig Lungenödem, das sich durch Bildung eines Schaumballens vor dem Munde in mehreren Fällen schon äußerlich erkennen ließ. Bei einer alten, durch Würgen getöteten Frau sei der faustgroße Ödemballen rötlich tingiert gewesen; *F. Reuter* betrachtet das hämorrhagische Lungenödem als typisch für mechanischen Erstickungstod!

Finden sich an der Leiche eines Erhängten Verletzungen vor, dann ist die Entscheidung, ob diese noch während des Lebens oder erst nach dem Tode entstanden sind, von großer Bedeutung, aber oft recht schwierig zu treffen. Außerordentlich wichtig ist es, daß an allen Stellen der Leiche, an denen die Oberhaut abgestreift ist, eine Eintrocknung der bloßgelegten Lederhaut stattfindet. Dabei ist einerlei, ob die Oberhaut im Leben kurz vor dem Tode, vielleicht gelegentlich eines dem Tode vorausgegangenen Kampfes oder erst nach dem Tode abgeschürft ist. In beiden Fällen haben wir den gleichen Vorgang; die bloßgelegte Cutis trocknet, wird hart, verfärbt sich und sieht rotbraun aus. Es ist selbstverständlich von größter Wichtigkeit festzustellen, ob es sich bei diesen Stellen um vitale oder postmortale Veränderungen handelt. Deshalb die Bestimmungen in den Vorschriften für gerichtliche Sektionen, daß alle derartigen Stellen eingeschnitten und auf Blutungen in das unterliegende Gewebe untersucht werden sollen. Eine Gewalt, welche im Leben dazu führt, daß die Oberhaut abgestreift wird, hat auch meistens den Effekt, daß in dem darunterliegenden Gewebe Blutungen, wenn auch im kleinsten Ausmaße, erfolgen. Es wird meist schon mit bloßem Auge gelingen, bei Einschnitten Blutungen zu sehen; bleibt es aber ungewiß, ob solche vorhanden sind, so ist die mikroskopische Untersuchung vorzunehmen, welche ziemlich bestimmt über Blutungen und eventuelle entzündliche Reaktion Aufschluß gibt. Die Austrocknung findet auch statt, wenn kurz vor dem Tode eine Stelle der Haut stärker komprimiert wurde, so daß sie anämisch wird und Blut

und Gewebsflüssigkeit aus ihr herausgedrückt wird. Tritt während des Druckes der Tod ein, so füllen sich die Gefäße nicht wieder mit Blut, das Gewebe bleibt trocken und ist der weiteren Austrocknung stärker ausgesetzt als die Umgebung. So kommen bei Erhängen und Erdrosseln die harten Strangfurchen zustande, ferner die Eintrocknungen an den Druckstellen bei Erwürgen *(Hildebrand)*. Leichter ist die Erkennung einer intravitalen Verletzung, wenn bis zum Tod noch eine gewisse Zeit verstrich, so daß sich Reaktionserscheinungen ausbilden können; dazu gehören Bildung eines echten Schorfs, Absonderung von Wundsekret, Verkleben der Wundränder, größere Blutungen und mikroskopische Entzündungserscheinungen.

Da, wie wir oben gesehen haben, die Unterscheidung, ob der Tote durch Erhängen oder eine andere gewaltsame Erstickung ums Leben gekommen ist, an der Leiche große Schwierigkeiten bereiten kann, ist es um so wichtiger, den Tatort genauestens zu besichtigen. *Groß* und *Haberda* weisen hier auf das zuverlässige Mittel des Beschreibens während der Beobachtung hin und zwar so, daß ein Mitglied der Gerichtskommission diktiert und das andere kontrolliert zugleich dessen Richtigkeit. *Groß* betont sehr richtig, daß ein Gegenstand ganz anders beobachtet werde, wenn man ihn zugleich beschreibt; man entdeckt hierbei Einzelheiten, über die man beim Ansehen allein einfach hinweggeglitten wäre. Es werden auf diese Weise am leichtesten Ungereimtheiten in der Situation erklärt, und gerade diese sind die wichtigsten Anzeichen dafür, daß an der Sache irgend etwas nicht in Ordnung ist. Solange man eine Situation bloß anschaut, und wenn auch noch so sorgfältig, wird man eine Menge Einzelheiten übersehen und namentlich Unstimmigkeiten nicht wahrnehmen. Diese fallen aber auf, sobald man darangeht, die Sache genau und möglichst eingehend zu beschreiben. Die Fehler einer Situation sind aber jene Unmöglichkeiten, die entstehen, wenn eine Situation anders vorgetäuscht werden soll, als sie sich wirklich ereignet hat. Bei dieser Beschreibung ist bei Erhängten die Art der Aufhängung, Knoten- und Schlingenbildung, Länge des Strickes, Schürfung an der Aufhängestelle, Schleifspuren am Boden, Beschaffenheit der Fuß- oder Schuhsohlen des Toten usw. zu beachten. Ein gewisses Maß von kriminalistischer Schulung kann dabei nicht entbehrt werden, sonst entgehen gerade die am raffiniertesten getarnten Fälle der Entdeckung.

Walcher stellt die Forderung auf, daß bei Erhängungsfällen überhaupt die sanitätspolizeiliche Sektion unter allen Umständen durchgeführt werden müßte.

Zur Kenntnis des Gerichtlich-medizinischen Instituts der Uni-

versität München kamen in den letzten Jahren mehrere solcher getarnter Morde zwecks gerichtlich-medizinischer Begutachtung, deren Tatbestand ich im folgenden in Auszügen aus den teils sehr umfangreichen Gerichtsakten anführe; es handelt sich dabei darum zu zeigen, mit welchen Schwierigkeiten bei der Beurteilung „Mord oder Selbstmord durch Erhängen?" der gerichtliche Mediziner und der Richter zu kämpfen hat.

In zweien der mitgeteilten Fälle wurde zunächst ein Selbstmord angenommen und erst nach Jahren wurde das Verbrechen des Mordes aufgedeckt und gesühnt.

Fall 1.

Am 2. 3. 32, früh 5 Uhr, wurde die 17jährige Dienstmagd Josefa H. in Meilenhofen beim Wecken von ihrem Dienstherrn in ihrer Kammer erhängt aufgefunden. Die Gerichtskommission traf die Situation noch unverändert an und gab am gleichen Tage folgendes zu Protokoll:

„In der Magdkammer im 1. Stock des Anwesens wurde eine weibliche Leiche, J. H., an dem Fensterkreuz an einer Schnur erhängt vorgefunden. Das Bett in der Kammer wurde unberührt angetroffen. Spuren, die auf die Anwesenheit einer dritten Person schließen, insbesondere Tritt- und Blutspuren, waren nirgends nachzuweisen. Die Leiche war mit einem sog. doppelten Garbenstrick am Halse aufgehängt, der Strick selbst war stark gespannt. Die Leiche befand sich in halbsitzender Stellung auf dem Boden, mit dem Rücken gegen die Fensterwand; der Strick war zugezogen (Schlaufe) um den Hals in der Gegend des rechten Ohres. Der Strick war um den mittleren Teil des eisernen Fensterkreuzes unterhalb des unteren Fensterriegels geschlungen und einmal geknotet. Auf dem Fensterbrett lag, wie später nochmals eigens bemerkt werden wird, ein mit Bleistift geschriebener Abschiedsbrief und daneben der offenbar zum Schreiben benützte Bleistift.

Nach Durchschneiden des Strickes und Entkleiden der Leiche war — laut richterlichem Protokoll — folgender Befund festzustellen:

1. Leiche einer bekannten weiblichen Person von mittlerem Körperbau, gutem Ernährungszustande, im Alter von 17 Jahren.

2. Die Muskulatur der Leiche befindet sich in Totenstarre, die Haut hat im allgemeinen grauweißliche Färbung, über den abhängenden Teil der Leiche sind ausgedehnte graurötliche Hautflecken — Totenflecken — vorhanden.

3. Der Kopf ist stark behaart mit langem dunkelbraunem Haar, an der Kopfhaut ist keinerlei Verletzung nachweisbar. Die beiden Augen sind geschlossen, die Augäpfel sind weich, die Hornhaut ist getrübt, die beiden Nasenöffnungen sind frei, aus dem leicht geöffneten Munde ergießt sich hellbräunliche Flüssigkeit in geringer Menge, die beiden Ohröffnungen sind frei.

4. Um den Hals führt oberhalb des Kehlkopfes ringförmig eine ungefähr 1 cm tiefe und 1 cm breite Schnürfurche herum, welche nur auf der rechten Halsseite unterhalb des Ohres sich verflacht und gänzlich verschwindet.

5. Am Stamm des Körpers sind keine Sonderheiten nachzuweisen. Die beiden Brüste sind kräftig entwickelt, halbkugelig geformt, die Warzen stark hervorstehend, auf Druck läßt sich aus beiden Brüsten helle Flüssigkeit in einigen Tropfen entleeren. Der Leib ist ewas aufgetrieben, dem After hat

sich bräunlichgrüner Kot in reichlicher Menge entleert, die Schamspalte ist geschlossen.

6. An beiden Armen und Händen finden sich keine Besonderheiten. Die beiden Hände sind leicht geschlossen, irgend ein Inhalt war in den Händen nicht vorhanden.

7. Die beiden Beine sind stark beschmutzt, weisen im übrigen keine Sonderheiten auf.

Gutachten.

I. Der Tod ist eingetreten durch Erhängen mit einem Strick.

II. Eine Einwirkung einer dritten Person ist nach keiner Richtung hin nachweisbar.

Eine gerichtliche Leichenöffnung hatte nicht stattgefunden; sie wurde nicht für notwendig erachtet (s. o.). Bei der Leiche wurde ein Brief gefunden und wurde angenommen, daß dieser Abschiedsbrief von der Hand der Verlebten geschrieben war. Wie die Leiche seinerzeit bekleidet war, ist aus dem Akt nicht ersichtlich.

Dazu ist zu bemerken, daß die am 2. 3. 32 erhängt aufgefundene Josefa H. nach den bisherigen Erhebungen bei ihrer Auffindung schon mehrere Monate schwanger gewesen war und es war auch offenkundig, daß als Schwängerer zuerst Otto Hi. genannt worden war. Später wurde als Mitkonkubent der Hab. auch der Wirtsknecht Anton Fl. genannt, welcher aber erst von Hi. wieder gehört haben will, daß er als der Vater des zu erwartenden Kindes genannt worden sei. Bekannt ist aber auch, daß Hi. die Vaterschaft bei der Hab. bestritten hat und daß ihm der Verdacht sehr unangenehm war.

(Über die weiteren Einzelheiten und die gepflogenen Erhebungen wird später noch berichtet werden.)

Die Sache wurde lt. Niederschrift im staatsanwaltlichen Akt Eichstätt am 5. 3. 32 eingestellt, da Selbstmord als unzweifelhaft angenommen wurde; der Hab. wurde daraufhin zum Schmerz der Angehörigen vom katholischen Pfarramt ein christliches Begräbnis verweigert.

Nun wurde fünf Jahre später in der gleichen Gegend folgendes aufsehenerregende Verbrechen begangen:

Am 29. 11. 1937 gegen 19[20] wurde in Aumühle, Gemeinde Nassenfels, durch ein zu ebener Erde gelegenes Wohnzimmerfenster eines Bauernhauses mehrmals mit einer Armeepistole auf die dort befindlichen Hausinsassen geschossen. Dadurch wurden die Müllerseheleute Seb. H. und seine Ehefrau, sowie deren Dienstmädchen Anna G. getroffen und schwer verletzt. Der Müllerssohn Michael H. konnte gerade noch aus dem Wohnzimmer eilen und blieb unverletzt. Das 13jährige Dienstmädchen Anna G. ist noch in der gleichen Nacht im Krankenhaus Eichstätt, wohin es verbracht wurde, an den erlittenen Schußverletzungen verstorben und Sebastian H. verstarb am 9. 12. 37 ebenfalls an den Folgen der erlittenen Schußverletzungen, was beides durch gerichtliche Leichenöffnung festgestellt worden ist.

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen haben ergeben, daß der Oberschütze Otto H. die Tat in Aumühle verübt hat. Er hat bei seiner Vernehmung dieses Verbrechen später auch eingestanden und erklärt, er habe den Feuerüberfall aus Rache verübt.

Durch die Tat in Aumühle und weil bekannt war, daß Otto H. bei der Hab. seinerzeit eine Rolle gespielt hatte, kamen die Leute der Gemeinden Nassenfels und Meilenhofen nunmehr aufs Neue zu der Meinung, daß die

Sache mit der seinerzeitigen Erhängung der Hab. schließlich auch nicht in Ordnung gehen könnte und das Gerücht, daß die Hab. damals von H. in ihrer Kammer aufgehängt worden wäre, wurde immer lauter.

Jetzt wurden auch Zweifel geäußert, ob denn der bei der Leiche gefundene Abschiedsbrief überhaupt von der Hab. geschrieben war: es war nämlich der seinerzeit bei der Leiche gefundene Brief nicht nachgeprüft, ob er tatsächlich von der Hand der Hab. stammte. Der Abschiedsbrief war glücklicherweise noch bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Ein Vergleich der beigebrachten Handschriften des H. einer- und von der Hab. andererseits durch zwei Schriftsachverständige, die bei zwei verschiedenen Polizeidirektionen begutachteten, hat nun tatsächlich übereinstimmend die Feststellung ergeben, daß der bei der Leiche gefundene Brief ganz ohne Zweifel von Hi. geschrieben war und mit der Handschrift der Hab. keine Ähnlichkeit aufwies.

Daraus mußte nun der dringende Verdacht geschöpft werden, daß schließlich derjenige, der den gefundenen Abschiedsbrief geschrieben hat, auch die Hab. aufgehängt haben dürfte!

Die Persönlichkeit des Beschuldigten Otto Hi.

Hi. wurde am 4. 1. 14 als Sohn der ledigen Dienstmagd M. Hi. in München geboren. Er verlebte seine Jugend in Nassenfels, einem Dorf zwischen Ingolstadt und Eichstätt. Nach seiner Schulentlassung im Frühjahr 1927 arbeitete er als Dienstknecht bei verschiedenen Bauern in der Umgebung von Nassenfels. Am 15. 10. 36 trat er als Dienstpflichtiger in das Heer ein und wurde am 1. 10. 37 zum Oberschützen befördert, nachdem er sich dort „sehr gut" geführt hatte. Gerichtlich ist Hi. zweimal bestraft worden, am 12. 10. 32 wegen Fahrens ohne Führerschein (15.— RM. Geldstrafe) und am 18. 6. 36 wegen Diebstahls, fortgesetzter Urkundenfälschung und Betrugs mit 10 Wochen Gefängnis. Die Vollstreckung dieser Strafe war bis zur Beendigung seiner Dienstzeit aufgeschoben worden. Der Beschuldigte ist Vater von zwei unehelichen Kindern der Dienstmagd Viktoria K., die in den Jahren 1936 und 1937 geboren worden sind. Seit 1937 hat er sich nicht mehr um die K. gekümmert. Am 29. 11. 37 verübte Hi. den oben beschriebenen Feuerüberfall auf die Aumühle bei Nassenfels.

Das Verhältnis des Beschuldigten zu der Hab.

Hi. stand von Lichtmeß — 2. Februar 1928 bis Lichtmeß 1930 bei dem Bauern Eberle in Zell als Dienstbube in Dienst. Dort lernte er die am 7. 11. 14 geborene Josefa Hab. aus Möckenlohe kennen, dadurch, daß sie ihre bei Eberle dienende Schwester wiederholt besuchte.

An Lichtmeß 1931 trat Hi. bei dem Bauern Gegg in Meilenhofen — dem späteren Dienstherrn der Hab. — in Dienst. Zur gleichen Zeit kam die Hab. als Dienstmagd zu dem Gastwirt Böhm in Meilenhofen, dessen Anwesen dem Hofe des Gegg gegenüber auf der anderen Seite der Dorfstraße liegt.

Hi., der seit 1930 ein Liebesverhältnis mit einer anderen Dienstmagd W. H. unterhielt, nahm alsbald auch zu der Hab. Beziehungen auf und verkehrte in der Folgezeit mehrmals geschlechtlich mit ihr. Im Frühjahr 1931 hatte auch der Dienstknecht Fl., der ebenfalls bei dem Wirt Böhm arbeitete, zweimal Geschlechtsverkehr mit der Hab. Im Oktober 31 verließ Hi. wegen eines Streites mit seinem Dienstherrn vorzeitig seine Stelle.

Bald nachdem Hi. den Ort verlassen hatte, wurde davon gesprochen, daß die Hab. schwanger sei und als Vater des Kindes Hi. und Fl. in Betracht

kämen. Auf deren Frage erklärte die Hab. damals sowohl ihrer Freundin als auch ihrem Schwager, „der Otto sei der Vater . . ." (Hi.).

Hi. hörte von dem Gerede im Ort einige Wochen nach seinem Austritt. Er hatte schon in den letzten Wochen seiner Dienstzeit bei Gegg deutlich gezeigt, daß er der Hab. überdrüssig war. Als er von Burschen des Ortes gehänselt wurde, daß er „auch dabeigewesen sei", fuhr er mitten unterm Tag nach Meilenhofen und fragte dort bei der Wirtin mit üblen Schimpfworten nach der Hab. Er machte der Hab. dann erregt Vorwürfe, daß sie ihn als Vater angebe.

Lichtmeß 1932 wurde die Hab. bei den Wirtsleuten wegen ihrer fortschreitenden Schwangerschaft nicht wieder eingestellt und stand am 8. 2. bei dem früheren Dienstherrn des Hi., dem Bauern Gegg ein. Kurze Zeit, nachdem die Hab. bei Gegg eingestanden war, schrieb sie dem Hi. einen Brief, in dem sie ihn aufforderte, die Vaterschaft anzuerkennen und sie zu heiraten, ihre Eltern hätten nichts dagegen. Diesen Brief schrieb sie in Gegenwart ihrer Freundin Maria C., mit der sie besprach, was sie dem Hi. schreiben sollte. Hi. antwortete ihr sofort; er schrieb „sie solle ihn nur als Vater angeben, er gehe gern hinein aufs Gericht, das gäbe für ihn einen herrlichen Tag".

Aus diesem Verhalten ist deutlich zu erkennen, wie zuwider dem Hi. die Schwangerschaft seiner Geliebten bezw. die Anerkennung der Vaterschaft des erwarteten Kindes war.

Nun wurde im Ermittlungsverfahren der Befund am Tatort von mehreren Zeugen folgendermaßen ergänzt und berichtigt: Die Leiche hing nicht an einem Strick, der in der Gegend des Ohres zugezogen war, sondern in einer aus Garbenstrick gefertigten offenen Schlinge, die am Fensterstock festgemacht und von diesem aus ohne Knotung oder Schlaufe unter dem Kinn der Hab. vorbei, an der anderen Seite zum Fensterstock zurückführte. Einige Zeugen wunderten sich sogar damals, daß man sich so überhaupt aufhängen könne. Derjenige, der die Leiche nach dem Auffinden vor der Gerichtskommission entkleidete, gibt auch an, daß auf der Genickseite des Halses bestimmt keine Schnürfurche zu sehen war.

Die Leiche war in den Weichen abgewinkelt; sie hing mit dem Gesäß in geringer Höhe, etwa 10—15 cm über dem Boden, mit dem Rücken an der Wand unterhalb des Fensters, das Gesicht in die Kammer gewendet. Die Beine waren in der gleichen Richtung ausgestreckt. Schuhe trug die Leiche nicht.

Über einem Bein, das entblößt war, lag ein Strumpf ober- oder unterhalb des Knies quer herübergelegt. Der andere Strumpf war angezogen. Bekleidet war die Leiche mit einer alten, als Bettjacke benützten Bluse und einem kurzen Unterrock. Das Bett der Hab. war gemacht und machte den Eindruck, als wenn es in der Nacht nicht benützt worden wäre. Unter dem Kopfkissen lagen noch ein paar Garbenstricke. Auf dem Fenstersims fand sich ein Brief und ein Bleistift. Der Brief hatte folgenden Inhalt: „Liebe Schwester. Ich weiß, daß es traurig ist, daß man einer jüngeren Schwester ins Grab schauen muß. Aber ich halte es nicht mehr länger aus. Lieber will ich in den Tod gehen als mich immer von den Leuten ausrichten lassen. Lebet wohl. Liebe Eltern und Geschwister. Weil ich keinen Vater habe. Es ist kein anderer gewesen als der Wirtsknecht, der mich so ins Unglück gestürzt hat. Die letzten Grüße an meine Freundin Maria C. Den ich immer gesagt habe ist es nicht . . ."

Der Brief ist bis zum Wort Lebet wohl zusammenhängend auf den Zeilen

geschrieben und zeigt ein geordnetes Schriftbild, von da ab unregelmäßig, die Zeilen nicht mehr einhaltend.

Die schon totenstarre Leiche der Hab. wurde damals erst abgenommen, als die Gerichtskommission des Amtsgerichts Eichstätt gegen Mittag eingetroffen war. Die damaligen Feststellungen der Gerichtskommission ergaben keinen Verdacht, daß die Hab. nicht durch eigene Hand gestorben wäre, zumal eben der Abschiedsbrief vorlag und der Geliebte Hi. für diese Nacht sein Alibi behauptete.

Örtlichkeit.

Das Anwesen des Bauern Gegg liegt an der Dorfstraße mit der Hauptfront gegen den Hof. Der Hof ist gegen die Dorfstraße durch eine über mannshohe Mauer abgegrenzt. In dieser Mauer befindet sich eine zum Hof führende Türe. Der abgeteilte westliche Teil des oberen Flures des Bauernhauses dient als Magdkammer, ist durch einen einfachen Bretterverschlag abgeteilt und war auch die Kammer der Hab. Das auf den vorderen Hofraum hinausgehende Fenster liegt gerade über der Haustüre. Das Fenster ist in der Mitte durch einen kräftigen Fensterstock geteilt und hat zwei Fensterflügel, die durch zwei Eisenstäbe vergittert sind.

Ausmaße der Kammer: $2 : 2^1/_2$ Meter Bodenfläche.

Die Tat.

Der Angeklagte, der im Ermittlungsverfahren und in der ersten Hauptverhandlung vor dem Kriegsgericht jede Schuld am Tode der Hab. hartnäckig geleugnet hatte, wurde vom Kriegsgericht auf Grund schwerwiegender Verdachtsmomente zweimal zum Tode verurteilt. Er hat erst in der Berufungsverhandlung nach anfänglichem Leugnen gestanden, daß er die Hab. am 1. 3. 32 nachts in ihrer Kammer durch Ersticken getötet und dann aufgehängt hat. Auf Grund seines Geständnisses und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wurde in der Berufungsverhandlung über die Tat folgendes festgestellt:

A) Planung und Vorbereitung:

Der Angeklagte war entschlossen, unter keinen Umständen die Vaterschaft zu dem von der Hab. erwarteten Kinde anzuerkennen. Er selbst hatte mit der Hab. zuletzt Anfang September 1931 Geschlechtsverkehr. Nach seiner Überlegung hätte es „auf seine Zeit nicht gestimmt". Nach dem, was der Angeklagte von dem Dienstbuben gehört hatte, nahm er an, daß der Fl. häufig — öfter als er selbst — mit der Hab. Geschlechtsverkehr hatte.

Seinen Widerstand dagegen hat er eindeutig gezeigt, als er der Hab. Vorwürfe darüber machte, daß sie ihn als Vater angebe, und in der Antwort auf ihren Brief. Dieser Briefwechsel fällt in die Zeit vom 8. bis 20. 2. 32. Er dachte damals, als ihn die Burschen aufzogen, daß er den Vater machen müsse, sofort in großer Wut daran, „daß er da etwas machen müsse".

Er hätte davon gehört und auch in der Zeitung (!) gelesen, daß Mädchen umgebracht und dann aufgehängt worden seien. In der folgenden Woche vom 21. bis 28. 2. nahm der Gedanke allmählich festere Form an: er entschloß sich, die Hab. zu erdrosseln und sie dann aufzuhängen, um den Anschein zu erwecken, als wenn sie sich selbst erhängt hätte. Die Ausführung dieses Entschlusses bereitete er alsbald planmäßig vor, von vornherein sorgfältig darauf bedacht, daß auf ihn dabei kein Verdacht fallen konnte und die Tat als Selbstmord erscheinen mußte. Zu diesem Zweck schrieb er schon am 27. 2. einen Brief, den er so abfaßte, als wenn ihn die Hab. an ihn ge-

schrieben hätte. Er schrieb u. a. . . . nicht er sei der Vater, sondern der Wirtsknecht. Er — Hi. — sei nicht schuld. Die Leute wüßten so viel und seien so bös. Sie halte es nicht mehr aus; sie werde sich etwas antun. In einigen Tagen werde man etwas hören . . .

Als er diesen Brief schrieb, hatte er noch nicht die Absicht, ihn vor der Tat jemandem lesen zu lassen. Er dachte nur daran, ihn vorzuzeigen, wenn auf ihn später Verdacht fallen und ein Gendarm zu ihm kommen sollte. Um jedoch ganz sicher zu gehen, entschloß er sich, den Brief doch schon vorher lesen zu lassen. Er stellte sich noch am gleichen Tag so in die Nähe der Stalltüre, daß es die Zeugin B., seine Dienstfrau, sehen mußte und las den Brief. Er wandte sich dann an die B. mit den Worten: „Bäuerin, da schau her, die Hab. hat mir einen Brief geschrieben, was da alles drin steht". B., die zum erstenmal den Namen Hab. von dem Angeklagten gehört hatte, las den Brief. Er hatte die Wirkung, die Hi. sich vorgestellt hatte: die Zeugin war in Sorge „das Mädel könnte sich was antun", beruhigte sich aber in dem Gedanken „so dumm werde sie doch nicht sein". Den Brief hob er in seiner Kammer auf, um ihn nach der Tat vorzeigen zu können. Als er diesen Brief schrieb, war er offensichtlich zur Tat bereits fest entschlossen. Am 1. 3. vormittags faßte er den Entschluß, am Abend noch das Verbrechen auszuführen. Dabei legte er sich die Tat im einzelnen zurecht. Die Ausführung stellte er sich so vor, daß er die Hab. am Abend besuchen und sich in ihrer Kammer zu ihr ins Bett legen würde. Daß sie ihn in die Kammer hineinlassen würde, damit rechnete er bestimmt. Er würde warten, bis sie eingeschlafen sei und sie dann im Schlafe erdrosseln, erwürgen oder ersticken. Dann wollte er sie, um einen Selbstmord vorzutäuschen, aufhängen und den Abschiedsbrief, den er sich ausgedacht hatte, bei der Leiche hinterlassen. Stricke hoffte er im Anwesen des Bauern Gegg, das er von seiner Dienstzeit her genau kannte, neben der Kammer oder im Futterboden zu finden.

Am gleichen Tag mittag schrieb er — angeblich zu Hause in seiner Kammer — den Abschiedsbrief, der dann bei der Leiche gefunden wurde. Während des Schreibens mußte er einmal unterbrechen, da er zum Füttern in den Stall mußte. Nachdem er Futter gegeben hatte, schrieb er weiter.

Ausführung.

Am Abend fuhr Hi. etwa um 20 Uhr mit dem Fahrrad des Dienstbuben K. von Buxheim nach Meilenhofen. Er kam dort in der Zeit zwischen $^1/_2$9 und 9 Uhr abends an, ging durch das hintere Hoftor des Gegg'schen Anwesens und hinterstellte sein Fahrrad beim Pferdestall. Dann schaute er durch das Fenster in die Stube des Gegg, dieser saß auf dem Sofa und schlief; der Bauer wartete auf seine Frau, die zu ihren Eltern nach Zell gegangen war.

Hi. trat vom Fenster zurück und rief leise zu dem offenstehenden Fenster der Hab. „Sefi" hinauf. Eine Antwort erfolgte nicht, die Hab. war am Abend zu dem Hausherrn ihrer Schwester in den Heimgarten gegangen und noch nicht zurückgekehrt.

Hi. stellte sich an die Ecke, an der er sein Rad stehen hatte und wartete. Während er dort stand, hatte er — wie er in der Verhandlung angibt, „immer nur den Gedanken gehabt, die Hab. umzubringen" und sich noch alle Einzelheiten überlegt, wie er vorgehen würde. Dabei kam ihm der Gedanke, es müßte noch etwas in den Brief hinein, was den Verdacht von ihm ablenken würde. Er nahm daher den Abschiedsbrief und den Bleistift aus der Brieftasche, legte diese als Unterlage an der Türe des Pferdestalles an und fing an zu schreiben. Er fügte da noch die Bemerkung hinzu . . .

„den ich immer gesagt habe, ist es nicht . . ." Hi. hatte seiner Schätzung nach ungefähr $^1/_2$ Stunde gewartet, bis die Hab. kam. Diese hatte bald nach 9 Uhr den Heimgarten verlassen und war in Begleitung des Knechtes, der ebenfalls bei Gegg bedienstet war, und noch zwei weiterer Burschen zum Hofe des Gegg gegangen. Vor der Böhm'schen Wirtschaft trennten sich die Burschen von der Hab., sprachen kurz darüber, ob sie noch beim Wirt ein Glas Bier trinken wollten und gingen schließlich alle drei in die Wirtschaft. Hi. hatte die Burschen auf der Straße sprechen hören. Die Ha. betrat durch das Hoftürl den Hof und klopfte an dem Stubenfenster neben der Haustüre, um den Bauern zu wecken. Während der Bauer an die Türe ging, um zu öffnen, rief der Angeklagte leise und kurz „Sefi". Die Hab. machte ein paar Schritte gegen die Pferdestalltüre zu und antwortete „wart, ich komm gleich". Dann ging sie hinter dem Bauern, der inzwischen die Türe aufgemacht hatte, ins Haus, und hinauf in ihre Kammer. Sie brannte dort eine Kerze an und ging sofort wieder nach unten, um den wartenden Hi. einzulassen. Hab., die in Strümpfen war, ließ den Angeklagten ins Haus und ging über die Stiege nach oben. Der Angeklagte folgte ihr auf dem Fuße. Er ging so leise, als er konnte — er hatte Schuhe mit Gummiabsätzen an — und kam von dem Mädchen, das er erdrosseln wollte, geleitet, unbemerkt nach oben. In der Kammer setzte sich die Hab. auf ihr Bett; Hi. stand vor ihr, an die Wand gelehnt. Er sprach mit Flüsterstimme auf sie ein: „. . . Warum sagst Du denn immer, daß ich der Vater bin, den anderen gibst Du überhaupt nicht an. Du weißt doch, daß der Fl. öfter bei Dir drin war als ich . . ." Hab. ließ diese Vorwürfe über sich ergehen, ohne ein Wort zu erwidern. Sie saß mit gesenktem Kopf und schaute vor sich hin auf den Boden. Hi. redete weiter auf sie ein „Du mußt halt zu dem andern auch was sagen, der ist immer bei Dir gelegen, das hat mir der Dienstbube gesagt". Als Hi. das sagte, hob die Hab. den Kopf und schaute ihn an. Im gleichen Augenblick holte der Mörder aus und führte mit der flachen rechten Hand einen wuchtigen Schlag gegen die Kehle des Mädchens. Der Schlag traf den Hals mit der äußeren Kante der gestreckten und gespannten Hand. Das Mädchen fiel — aus der sitzenden Stellung — ohne einen Laut hintenüber und lag auf dem Bett, ohne sich zu rühren. Hi. packte im Augenblick das Kopfkissen — ein ziemlich großes prall gefülltes Kissen — warf es über den Kopf und Oberkörper der Hab. und drückte es fest auf ihr Gesicht, indem er das Kissen rechts und links mit den Händen festhielt und niederdrückte Er wollte der Hab. das Kissen so lange auf das Gesicht drücken, bis sie erstickt war. Das Mädchen rührte sich noch kurze Zeit, es machte „ruckartige Bewegungen" mit den Beinen, die aus dem Bett hingen. Nach einigen Minuten hörten diese Bewegungen allmählich auf und das Mädchen rührte sich nicht mehr. Als die Hab. schon still lag, hielt der Angeklagte ihr das Kissen noch einige Zeit auf das Gesicht gedrückt, bis er sicher war, daß sein Opfer tot war. Dann erst nahm er das Kissen weg und überzeugte sich, daß das Mädchen nicht mehr atmete. Nachdem er das Mädchen getötet hatte, ging er — seinem Plane entsprechend — daran, sein Opfer aufzuhängen, um einen Selbstmord vorzutäuschen. Als er eben die Kammer verlassen wollte, um auf dem Gang nach einem Strick zu suchen, sah er an der Wand der Magdkammer selbst einige Garbenstricke hängen. Er nahm einen Strick, fertigte eine offene Schlinge und befestigte sie an dem Fensterstock unterhalb des unteren Reibers. Dann hob er die Hab., die er für tot hielt, hoch, trug sie an das Fenster, sezte sie zunächst unter dem Fenster mit dem Rücken gegen dieses ab und hob sie dann so weit hoch,

daß er sie mit dem Hals in die Schlinge hineinhängen konnte. Als der Körper hing, legte er den Abschiedsbrief und den Bleistift auf das Fenstersims. Die übrigen Garbenstricke legte er ins Bett der Hab. unter das Kopfkissen (!) und richtete das Bett wieder so, daß es aussah, als wenn es nicht benützt worden wäre. Wie er im Begriff war, die Kammer zu verlassen, sah er auf dem Boden den einen ausgezogenen Strumpf liegen, er hob ihn auf und warf ihn gegen die Leiche hin, angeblich ohne darauf zu achten, wohin er fiel. Dann verließ er die Kammer, ging leise über die Stiege hinunter und verließ unbemerkt das Haus durch den Pferdestall. Er nahm sein Rad und fuhr zurück nach Buxheim.

In der Nacht beunruhigte ihn der Gedanke, daß er sich darüber nicht ausweisen könne, wo er sich am Abend des 1. 3. aufgehalten habe. Er bat daher am 2. 3. den ihm befreundeten Zeugen P. M., der in Buxheim im Dienst war, er solle, wenn ihn ein Gendarm darnach frage, sagen, Hi. sei am Abend des 1. 3. bei ihm gewesen. In der Tat fragte der Gendarm den Hi. bei der ersten Vernehmung, wo er die Nacht verbracht hätte; dieser erklärte, daß er bei seinem Freund M. gewesen wäre. Unbegreiflicherweise gab sich der Gendarm mit dieser Aussage zufrieden; dieser Zeuge M. wurde von der Polizei gar nicht vernommen. Dagegen wurde der Mörder noch ein zweites Mal von einem Gendarmen vernommen. Dabei zeigte er dem Beamten den früheren oben erwähnten (von ihm auch gefälschten!) Brief vor, den er vor der Tat schon seiner Bäuerin hatte lesen lassen. Der Gendarm gab den Brief, nachdem er ihn gelesen hatte, gutgläubig dem Hi. wieder zurück und ging dem Alibibeweis weiter nicht mehr nach(!). Der Brief wurde bald darauf von dem Mörder verbrannt, „weil jetzt doch Ruhe sei".

Der Mörder hatte in der ersten Gerichtsverhandlung hartnäckig gelogen und war mit der gleichen Raffiniertheit bei der Verhandlung vorgegangen wie bei dem Verbrechen. Erst in der Berufungsverhandlung hat er den wahren Sachverhalt schrittweise zugegeben, nachdem ihm kein anderer Ausweg mehr möglich war, und zwar auch erst, als er in der Nacht mit dem ganzen Gerichtshof an den Tatort, d. h. in das Bauernanwesen und in die Magdkammer oben geführt wurde!

Sein Geständnis scheint zuletzt durchaus glaubwürdig und ist durch verschiedene Zeugenaussagen bestätigt.

Der Mörder wurde vom Kriegsgericht zweimal zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Nun interessiert uns vor allem die Frage: wie war es möglich, daß das Verbrechen auch durch die alsbald an den Tatort gerufene Gerichtskommission nicht entdeckt werden konnte?

Dazu ist zu bemerken, daß Erhängen, wie schon erwähnt, in Europa die weitaus häufigste Selbstmordart ist. Liegt dann noch bei einer erhängten Frauensperson Schwangerschaft vor und handelt es sich um eine ledige Frauensperson, die noch dazu keinen Vater anzugeben hat, so erscheint das alles als psychologisch überzeugende Tatsache für Selbstmord zu sprechen, so daß schon besonders dringende Verdachtsmomente vorliegen müssen, um den ersten Eindruck am Tatort zu verdrängen!

Solche Momente wurden aber bei der Augenscheinaufnahme nicht gefunden. Daß der Abschiedsbrief überhaupt nicht von der Toten stammen könnte, an diese Möglichkeit wurde scheinbar gar nicht gedacht und es ist ein ganz ungeheuerer Zufall gewesen, daß dieser gefälschte Abschiedsbrief damals nicht etwa an die Eltern des Mädchens hinausgegeben und von diesen

vernichtet worden ist, sondern daß er sich noch bei den staatsanwaltlichen Ermittlungsakten vorfand und daher nachgeprüft werden konnte — im Gegensatz zu dem anderen von Hi. gefälschten Brief, den er, wie erwähnt, später verbrannt hatte, „da er ihn ja nicht mehr brauchte, wenn über den Fall Gras gewachsen wäre!"

Der oben erwähnte, quer über dem Bein der Leiche liegende zweite Strumpf ist im Protokoll nicht erwähnt; ob er vielleicht vor Ankunft der Kommission von einem der Zeugen aus Ordnungssinn aufgehoben worden war, oder ob man diesem Befund keine Bedeutung beilegte, ist nicht mehr zu sagen und doch war er höchst bedeutungsvoll gewesen!

Die im Protokoll vorhandenen Unklarheiten über die Strickführung sind wohl darauf zurückzuführen, daß die Niederschrift nicht am Tatort erfolgte, da die Kammer so klein war, daß kein weiterer Stuhl mehr darin Platz gehabt hätte und es außerdem sehr kalt war. Daß es sich um eine sog. offene Schlinge handelte, ist in der Verhandlung durch mehrere Zeugenaussagen eindeutig klargelegt und stimmt auch mit dem Geständnis des Mörders überein.

Die Besichtigung der Leiche und des Tatortes zeigte keinerlei Spuren eines Kampfes oder einer Verletzung — was bei der sofort eingetretenen Bewußtlosigkeit und Handlungsunfähigkeit des Opfers durch den raffinierten Kehlkopfschlag durchaus verständlich war, — rein gerichtlich-medizinisch waren also weder an der Leiche noch am Tatort Anhaltspunkte für die Mitbeteiligung eines Dritten gegeben! Somit stimmte diese Feststellung bei der richterlichen Leichenschau völlig!

Nun war aber die Hab. in der Gegend als lustiges, fröhliches Mädchen bekannt, das auch am Abend vor seinem Tode im Heimgarten noch in fröhlichster Stimmung war und sich über die Schwangerschaft trotz der strittigen Vaterschaftsfrage keine großen Sorgen machte. Zur Entbindung war ihr das Haus ihrer Eltern als auch das ihres Schwagers angeboten. Aus diesen Gründen blieb es den Angehörigen und Bekannten der Toten unglaubhaft, ja rätselhaft, daß das Mädel plötzlich Selbstmord verübt habe; trotzdem gab man sich und auch die Gerichtskommission mit der Annahme eines Selbstmordes zufrieden!

Erst als dann das von Hi. in Aumühle verübte Verbrechen bekannt wurde, kam der erneute Verdacht mit erneuter Kraft auf.

Eine Sektion der Leiche wurde — wie erwähnt — damals nicht durchgeführt.

Von größter Bedeutung — ja direkt ausschlaggebend für die Überführung des Täters war — das sei nochmals festgestellt:

1. daß der bei der Leiche gefundene Abschiedsbrief glücklicherweise nicht den Angehörigen der Toten als letztes Erinnerungzeichen überliefert worden war, sondern daß er noch bei den Akten der Staatsanwaltschaft aufgehoben war und daß somit einwandfrei nachgewiesen werden konnte, daß dieser von Hi geschrieben war;

2. daß Hi. in der fraglichen Nacht unbekannten Aufenthaltes war, dagegen einen Freund veranlaßte, ihm zu einem erschwindelten Alibi zu verhelfen, das nicht kontrolliert wurde;

3. der über dem Bein der Leiche quer liegende Strumpf, der bei Selbsterhängen niemals dorthin hätte kommen können, weil er bei den Erstickungskrämpfen der Sterbenden sicher hätte herunterfallen müssen!

Gerade dieser Fall ist weniger vom gerichtlich-medizinischen als vielmehr vom kriminalistischen Standpunkt aus ganz außerordent-

lich lehrreich; denn Hi. mußte nach den ganzen ortsbekannten Umständen als mindestens intellektueller Urheber des Selbstmordes in Betracht kommen und zweitens war gerade unter diesen Umständen das Unterlassen einer Nachprüfung des von ihm angebotenen Alibis durch die Gendarmerie ebenso unverantwortlich, wie das ruhige Hinnehmen, daß der vorgefundene Abschiedsbrief und der zweite von Hi. dem Gendarmen und der Dienstfrau gezeigte Brief wirklich echt und von der Verstorbenen geschrieben worden sei!

Der Befund des zweiten — ausgezogenen Strumpfes — quer über das Bein der Toten gelegt, so harmlos er zunächst schien, war gleichfalls von grundsätzlicher Bedeutung und durfte nicht vernachlässigt werden: weder von der Gendarmerie noch von der Gerichtskommission.

Da sogar noch bei den beiden Verhandlungen mehrere der Zeugen auf diesen ihnen besonders auffallenden Befund hinwiesen, so hätten sie sicher fünf Jahre vorher, auch bei ihrer ersten Zeugenvernehmung darüber Bekundungen gemacht!

Fall 2.

Am 13. 2. 1927 abend 7^{15} ging die ledige 27jährige Landwirtstochter Henriette W. aus Baiergrün von zu Hause fort, um angeblich ihre Freundin H. im gleichen Ort zu besuchen. Da sie jedoch am nächsten Morgen noch nicht zurückgekehrt war, wurden Boten nach ihr ausgeschickt. Ihr 20jähriger Bruder fand sie nach kurzer Zeit in einem Rübenkeller gegenüber dem Anwesen des Landwirts H. erhängt auf. Die Situation wurde bis zum Eintreffen der Gerichtskommission unberührt gelassen, da die Anwesenden gleich den Eindruck hatten, daß es sich da um ein Verbrechen handle.

Die Kommission traf folgendes vor:

In den Felsenkeller führte eine zweiflügelige Türe, die nur angelehnt war. Innerhalb der Türe führen drei Steinstufen in das Innere des Kellers. Nach den Stufen findet sich ein zweiter Türstock mit Angeln, jedoch ohne Türen; daran schließt sich der eigentliche Kellerraum an, der zum Teil mit Rüben gefüllt war.

An der oberen Angel des rechten inneren Türstockes hing die Leiche einer Frauensperson in knieender Stellung mit dem Kopf rechts seitlich geneigt in einem zur Doppelschlinge um den Hals geschlungenen Strick. Oben an der Angel war der Strick geknotet. Dort fand sich auch ein kleiner Schopf Frauenhaare, die zweifellos von der Toten herrührten. Die Kleidung der Toten war hauptsächlich an ihrer rechten Seite in die Höhe geschoben, das Hemd war sichtbar. Zwischen der Kleidung und der rechten Brust befand sich eine Haarschließe. Die Haarfrisur der Toten war unordentlich. Im Gesicht trug die Leiche verschiedene größere und kleinere Verletzungen und war teilweise mit Blut beschmiert.

Die Holzpantoffeln sowie das Umschlagtuch der Toten, ferner ein Tuchbeutel, der einen Wollknäuel mit Stricknadeln enthielt, waren geordnet neben der Leiche hingelegt. Am oberen Teil des Strickes in der Nähe des Türangelhakens fanden sich kleinere Blutspuren(!).

An der linken Wand des Kellereingangs waren in einer Höhe von 95 cm vom Boden aus gemessen ungefähr sechs größere und kleinere Blutflecke; auf dem Umschlagtuch der Toten fand sich gleichfalls ein großer noch feuchter Blutfleck. Auch ihre Wolljacke war an der rechten Außentasche und am rechten Ärmel mit Blut beschmiert. An Unterrock und Hemd der Toten waren mehrere, teils noch feuchte Blutflecke sichtbar.

Die Leichenschau und gerichtliche Sektion zeigte Folgendes (auszugsweise):

Die Haut der Leiche war im Allgemeinen gelblich weiß, nur das Gesicht bläulichrot verfärbt. Totenflecke waren schwach angedeutet um den Rumpf oberhalb des Rockbundes, stärker an der rechten Gesäßbacke, am rückwärtigen Umfang beider Oberschenkel, an der rechten Hand und den Unterarmen.

An der Stirne waren mehrere kleine Hautritzer zu sehen, über der rechten Augenbraue eine 2 cm lange Hautverfärbung, welcher beim Einschneiden eine Durchblutung der Lederhaut entsprach. In der Knochenhaut des Schädels oberhalb dem Ansatz der Schläfenmuskeln fanden sich zahlreiche punktförmige Blutaustritte.

In den Bindehäuten zeigten sich zahlreiche punktförmige Blutungen neben größeren Blutaustritten; am linken Jochbein und am Nasenrücken Hautabschürfungen. An den Nasenlöchern war teils flüssiges, teils angetrocknetes Blut.

Die Lippen waren geöffnet, ebenso wie die Zähne mit blutigem Schleim beschmiert, zwischen den Zahnreihen ragte die eingeklemmte dunkelblaurote Zunge dickwulstig 2 cm vor.

Am Kinn links fand sich eine zehnpfenniggroße, blaurote, verfärbte, vertrocknete Hautstelle, im Unterhautzellgewebe darunter ausgetretenes Blut.

Um den Hals war ein Strick in der Weise geschlungen, daß er allseits doppelt geführt zu einer durch Zug sich selbst zusammenziehenden Schleife gestaltet war. Der Schlung fand sich unterhalb des linken Ohres hinter dem linken Kieferwinkel. Dementsprechend war am Hals der Leiche eine $1^1/_2$ cm breite Schnürfurche festzustellen, welche in der Mitte einen erhabenen Kamm aufwies. Die Furche war auf der rechten Halsseite tief eingeschnitten und wurde nach der linken Seite zu allmählich flacher. Links näherten sich die Enden der Furche von vorn und von hinten her bis auf einen Abstand von 3 cm.

Auf dem beschriebenen Zwischenkamm waren stellenweise sehr deutlich punktförmige Blutaustritte zu sehen. Die Furche selbst hatte braunrötliche Farbe und war durch Vertrocknung ziemlich hart.

Auf der rechten Halsseite fand sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Schnürfurche am unteren Rande derselben eine halbmondförmige etwa 3 cm lange und bis zu 1 cm breite Oberhautabschürfung. Sonstige Verletzungsspuren waren am Halse der Leiche nicht zu sehen.

Die Schnürfurche stieg nach links etwas an.

Im Kehlkopf und in der Luftröhre war etwas blutiger Schleim.

Das Zungenbein war nicht verletzt. Die Muskulatur des Halses zeigte rechts in der Höhe des Zungenbeins eine etwa kirschgroße Durchblutung, ferner zeigten sich in dem lockeren Gewebe vor dem mittleren Schilddrüsenlappen kleinere stecknadelkopfgroße Blutungen auf einer bohnengroßen Fläche beisammenstehend.

Die Lungen waren mäßig gebläht, mäßig saft- und blutreich, überall gut lufthaltig.

Der Magen war sehr groß, enthielt sehr viel unverdauten dickbreiigen Inhalt mit Kartoffelbröckeln.

Eine frische Verletzung der Geschlechtsteile war nicht wahrzunehmen. Die vorgewölbte Gebärmutter enthielt eine ca. 26 cm lange gut erhaltene weibliche Frucht in reichlich Fruchtwasser.

Der linke Oberschenkelkopf stand erheblich höher als der rechte (angeborene Hüftgelenksluxation).

Vorläufiges Gutachten:

1. Der Tod der sezierten Frauensperson ist eingetreten infolge von Erhängen.

2. Die Leiche wies am Kopf eine Reihe von Verletzungen auf, welche auf die Einwirkung äußerer stumpfer Gewalt zurückzuführen sind und die an sich mit dem Vorgang des Erhängens nichts zu tun haben brauchen.

3. Die Tatsache, daß am Fundort der Leiche entfernt vom Aufhängeort Blutspuren gefunden wurden, weist darauf hin, daß die unter 2. gemeinten äußeren Gewalteinwirkungen vor dem Erhängen eingewirkt haben.

4. Die Getötete war schwanger und zwar etwa in der 20. bis 22. Woche.

5. Frische Verletzungen an den Geschlechtsteilen fanden sich nicht.

6. Nach dem Befund des Magen- und Darminhalts ist anzunehmen, daß der Tod bald nach einer größeren Mahlzeit eingetreten ist.

Nach den Erhebungen am Tatort und dem Sektionsgutachten lag zweifellos ein Verbrechen vor. Die weiteren Ermittlungen führten zu Verhaftungen mehrerer Personen, die an jenem Abend in der Gegend des Kellers gesehen wurden. Einer dieser Verhafteten gab an, der Vetter der Toten, der 24jährige Bäcker M. Wo. aus Baiergrün, habe näher mit dieser verkehrt.

Tatsächlich konnten am Mantel des M. Wo. Menschenblutflecken durch das Gerichtlich-medizinische Institut München nachgewiesen werden, die anscheinend mit Wasser ausgewaschen und noch nicht trocken waren. Bei der Verhandlung mit dem Gendarmen benahm sich dieser Wo. auffällig, es trat ihm so viel Schweiß ins Gesicht, daß er sich dessen kaum mehr erwehren konnte; darauf sagte ihm der Gendarm auf den Kopf zu, er sei der Mörder. Er leugnete anfänglich, legte aber nach seiner Verhaftung doch ein Geständnis ab:

Er sei mit der Ermordeten als Geschwisterkind aufgewachsen, hatte sich immer gut mit ihr vertragen und stand mit ihr im Geschlechtsverkehr. 1925 lernte er seine jetzige Braut A. kennen. Trotzdem verkehrte er mit der W. im Oktober 26 einmal geschlechtlich. Am 11. 2. 27, zwei Tage vor dem Mord, hatte ihm die W. eingestanden, daß sie von ihm in der Hoffnung sei. Er sei darüber sehr überrascht gewesen; denn er wollte noch im Frühjahr seine Braut heiraten. Nun redete er der W. ein, mit ihm gemeinsam aus dem Leben zu scheiden, da es ja doch verpfuscht sei. Sie sei damit einverstanden gewesen; zu diesem Zwecke hatten sie sich am Abend des 13. 2. in den Felsenkeller bestellt und Stricke mitgenommen. Der Mörder sei sich aber — wie er zugibt — damals schon im Klaren darüber gewesen, daß er sich selbst nicht töten wolle, er wollte bei dieser Gelegenheit nur die W. beiseite schaffen. Er versicherte sich bei dem Mädchen noch, daß sie von der Schwangerschaft niemandem erzählt hatte.

Vor dem Keller war er an dem Abend zuerst eingetroffen und wartete ca. 40 Meter entfernt auf das Mädchen. Er wurde dort auch von einigen Zeugen gesehen. Im Keller hätten sie sich dann getroffen. Bei einer Umarmung drückte der Mörder das Mädchen mit beiden Händen am Halse. Die W. mußte sich dabei noch einige Augenblicke gewehrt haben, denn sie riß ihm die Krawatte vom Halse, schrie „au au" und war dann bewußtlos. Währenddessen fielen beide zu Boden. Er habe ihr dann rasch den Strick

um den Hals gezogen und sie an einem Haken der linken Kellerwand aufgehängt. Der Knoten des Strickes, den das Mädchen selbst gebunden haben soll, löste sich aber und er hörte im Dunkel des Kellers die W. auf den Boden herunterfallen. Jetzt knüpfte er einen neuen doppelten Knoten und versuchte mehrmals, die W. wieder an den alten Platz hochzubringen. Das gelang ihm aber nicht mehr, denn durch den frischen Knoten war der Strick kürzer geworden. Er schleifte nun die W. am Strick zur anderen Kellerseite und hängte sie an der Stelle auf, wo sie gefunden wurde. Dort gelang ihm das Aufhängen sofort, denn der Türangelhaken war nicht so hoch wie der erste Nagel. Er wollte damit den Anschein erwecken, als hätte sie sich selbst das Leben genommen.

Ihre Holzpantoffel, Schal und Arbeitsbeutel, die herumgelegen waren, hatte er neben die Leiche geordnet.

Daraufhin hatte er den Keller verlassen und ging in den nächsten Ort auf den Ball(!), wo er schon vorher seine Braut hinbestellt hatte. Dort konnte er aber diese nicht finden und ging gleich wieder weg in deren Wohnung, wo er bis 2 Uhr nachts blieb.

Dort konnte er sich so verstellen, daß weder seine Braut noch deren Angehörige eine Veränderung an ihm bemerkten.

In der Vernehmung gab er an, er wollte die W. aus der Welt schaffen, weil ihm die Schande unüberwindlich schien, daß er kurz vor seiner Hochzeit ein Kind von einer andern kriegen würde. Schon zwei Tage vor der Tat habe er den Entschluß gefaßt, die W. durch Erdrosseln zu töten, und wäre von dem Gedanken gar nicht mehr abgekommen.

Zu einer Gerichtsverhandlung war es nicht mehr gekommen, weil der Mörder fünf Tage nach dem Verbrechen im Untersuchungsgefängnis Selbstmord durch Erhängen verübt hatte.

In diesem Falle war schon beim ersten Augenschein am Tatort ersichtlich, daß ein Verbrechen und nicht Selbstmord vorliegen müsse. Die geordnet neben der Leiche liegenden Kleidungsstücke, die hinaufgeschobenen Kleider, Blutflecke an der gegenüberliegenden Wand und an der Kleidung wiesen darauf hin.

An der Leiche selbst klärten die Würgespuren am Halse, Blutungen in der Halsmuskulatur und verschiedene Verletzungen am Kopfe das vorausgegangene Verbrechen.

Fall 3.

Am 21. 10. 1922 morgens 7 Uhr fand der Dienstknecht A. von Emmersacker auf der Bezirksstraße von da nach L. ungefähr 300 m von der Ortschaft entfernt an einem Apfelbaum eine weibliche Leiche in hochschwangerem Zustand hängen, die von dem herbeigerufenen Bürgermeister des Ortes als die 22jährige Landwirtstochter Mina D. von dort erkannt wurde. Die Leiche hatte einen etwa 5 mm starken Strick um den Hals, der an dem einen um den Hals geschlungenen Ende eine Schlaufe bildete, durch die der Strick lief und an dem anderen Ende in etwa 20 cm Höhe über dem Boden um den Baum gebunden war. Der Kopf der Toten war 70 cm vom Baumstamm entfernt. Der schon erstarrte Körper hing über die etwa 50 cm hohe Straßenböschung hinab. Die Leiche war mit Ausnahme des Oberrockes und der Schuhe bekleidet, die Strümpfe waren bis über die Waden, der Unterrock über die Hälfte des Gesäßes hinab abgestreift. Die Oberschenkel waren mit Menschenkot beschmiert; Kot von gleicher Beschaffenheit lag in etwa 4 m Entfernung von der Leiche. Am Halse war eine deutliche Strangulations-

furche sichtbar. Unter dem Kinn wies die Haut frische Abschürfungen und Eindrücke, wie von Fingernägeln herrührend, auf. Vorne am Kinn waren drei Kratzwunden sichtbar. Das Haar war aufgelöst. In einer Entfernung bis zu 5 m von der Leiche lagen auf der Wiese zerstreut (!) ein paar Frauenhalbschuhe, ein Haarzopf, mit darin steckender Haarnadel, ein Stückchen Strick, ein Haarkamm und eine Haareinlage; im Umkreis dieser Gegenstände war die Wiese deutlich zertreten. Genaue Fußspuren ließen sich jedoch nicht feststellen.

Von der Verstorbenen war bekannt, daß sie seit Herbst 1921 mit dem 22jährigen Landwirtssohn A. R. aus M. ein Liebesverhältnis unterhalten hatte und im Januar 1922 von diesem geschwängert wurde. Ende Oktober 1922 sollte sie niederkommen. In der Erwartung der Geburt hatte sie Ende September ihren Dienstplatz in L. aufgegeben und sich bei ihren Eltern in Emmersacker aufgehalten. Die D. hatte sich über ihren Zustand keine großen Sorgen gemacht, zumal sie von ihren Eltern freundlich aufgenommen wurde und sie in der festen Hoffnung lebte, R., der ihr das Heiraten versprochen hatte, halte auch sein Wort. Niemals hatte sie Selbstmordabsichten geäußert. Sie hatte mit großen Kosten Wäsche für das erwartete Kind angeschafft und Zukunftspläne geschmiedet. Ohne Zeichen von Mißmut hatte sie sich am Abend des 20. 10. gegen 9 Uhr in der Wohnstube ins Bett gelegt und noch in der Nacht den Besuch des Geliebten erwartet, der nur $^3/_4$ Stunden weit von ihren Eltern weg wohnte. Ihre Mutter, die nebenan schlief, war in der gleichen Nacht gegen 11 Uhr aufgewacht, sah in der Wohnstube Licht und fand die Haustüre offenstehen. Ihre Tochter Mina war nicht im Bett und auch sonst im Haus nicht zu finden. In der Annahme, deren Liebhaber sei gekommen und gehe mit ihr spazieren, legte sie sich wieder nieder. Als sie nachts $^1/_2$2 Uhr nachschaute, war diese wieder nicht da. Auch bei der Hebamme des Ortes war sie nicht zu finden. Nachdem sie am Morgen noch nicht da war, schickten die Eltern ihre zweite Tochter Walburga nach M., um zu schauen, ob sie sich im Hause ihres Geliebten aufhalte. Während diese sich dort im Hausgang bei den Leuten nach ihrer Schwester erkundigte, beobachtete sie den R. durch die offenstehende Tür. Er nahm von ihrer Anwesenheit und ihrer Sorge um die vermißte Schwester keine Notiz, sondern wandte sich erblassend ab und schaute zum Fenster hinaus. — Bis sie nach Hause zurückkam, war ihre Schwester als Leiche gefunden.
Der offensichtliche Eindruck, daß am Tatort ein Kampf stattgefunden hatte und die bekannte Lebensfreude der Verstorbenen wiesen sofort auf ein Verbrechen hin. Der Verdacht richtete sich gegen den Schwängerer der D., dem letztere herzlich zugetan gewesen war, und zwar schon sofort wegen seines empörend gleichgültigen Verhaltens, das er gegenüber der Abgängigkeit seiner Geliebten an den Tag gelegt hatte!

Die weiteren Ermittlungen ergaben, daß jener gar nicht im Sinn hatte, das Mädchen zu heiraten, daß er im Gegenteil versuchte, einen Zweiten herzubekommen, um die Vaterschaft loszuwerden, was ihm aber mißlang! Bei seiner am 21. 10. erfolgten Festnahme leugnete er zuerst die Tat und versuchte sein Alibi zu beweisen. Acht Tage nach der Tat entschloß er sich in der Haft zuzugeben, daß er mit dem Tode der D. in Verbindung stehe; er schilderte dabei den Sachverhalt so, als ob diese, weil er vom Heiraten nichts wissen wollte, in den Tod gehen wollte und ihn gebeten habe, ihr den Strick um den Hals zu legen, was er schließlich auch durchgeführt habe. Als er einsah, daß ihm das niemand glauben könnte, legte er folgendes umfassende Geständnis ab:

Er sollte und wollte das elterliche Anwesen bekommen, war aber überzeugt, daß es ihm vorenthalten würde, wenn er die D. heirate, die ja kein Geld hatte. Andererseits fürchtete er, daß er durch die aus der Vaterschaft erwachsenden Zahlungen in Schwierigkeiten geraten könnte. Er entschloß sich deshalb, die D. noch vor ihrer Niederkunft wegzuräumen. Schon 3 bis 4 Tage vor der Tat war er dazu fest entschlossen. Am 19. 10. nachts war er mit dem Vorsatz zu seiner Geliebten gekommen, sie in dieser Nacht zu ermorden. Er kehrte jedoch unverrichteter Dinge nach Hause zurück, nachdem er sie zuvor noch geschlechtlich benützt hatte. Auf dem Heimweg machte er sich Vorwürfe, daß er die Tat nicht gleich durchgeführt hatte, nochmals eine Nacht opfern und den Weg bei dem schlechten Wetter noch einmal machen müsse, um zum Ziele zu gelangen. So nahm er sich fest vor, in der nächsten Nacht bestimmt zur Tat zu schreiten. Am folgenden Tag blieb er, Erkrankung vorschützend, im Bett liegen, hing fortwährend seinem verbrecherischen Gedanken nach und entschied sich, die D. durch Erdrosseln mit einem Strick zu töten. Daß er bei der Tat ungestört sei, wollte er sie dazu aus dem Hause locken. Als sich seine Angehörigen schlafen gelegt hatten, nahm er aus seinem Schrank einige Stricke und verließ damit nach 9 Uhr heimlich sein Zimmer. Auf dem Wege nach Emmersacker versah er einen der Stricke mit einer Schlaufe und zog das andere Ende durch sie, so daß eine Schlinge entstand. Bei seiner Ankunft in E. sah er noch Licht in der Wohnstube seiner Geliebten und traf sie vor dem Haus, als sie eben notdürftig bekleidet von dem außenstehenden Abort herkam.

Er machte ihr den Vorschlag zu einem Spaziergang, auf den die D. nichtsahnend einging und führte sie Arm in Arm auf die Bezirksstraße. Auf dem Weg veranlaßte er sie, sich mit ihm an die Straßenböschung zu setzen, in dieser Lage wollte er sie überfallen. Sie erhoben sich aber wieder und gingen ein Stück heimwärts. Dann setzten sie sich auf seine Aufforderung nochmals bei dem Apfelbaum nieder. Sie fröstelte und erklärte, daß sie heimwolle. In dem Augenblick als sie aufstand, drückte sie der Mörder nieder, warf ihr die Schlinge um den Hals und zog diese fest zu. Die D. fuhr mit der Hand rasch dazwischen, um den Strick loszureißen. Es entstand für einige Augenblicke zwischen den beiden ein Ringen, es gelang aber dabei der Überfallenen nicht mehr, sich frei zu machen. Als sie keine Lebenszeichen mehr von sich gab, schleifte sie der Mörder zu dem Baum hin, nahm den zweiten Strick heraus, verknüpfte ihn mit dem bereits um den Hals der Leiche hängenden und band ihn um den Baumstamm, um Selbstmord vorzutäuschen. Daraufhin ging der Rohling zu dem Hofe seiner Eltern zurück und legte sich wieder ins Bett!!

Dieses Geständnis schien glaubwürdig, weil es sich mit dem Tatortbefund — besonders auch der Anordnung der Schnur — und dem Sektionsbefund deckte.

Auszug aus dem Sektionsbefund.

Das Gesicht war gedunsen, bläulich gefleckt, Oberlider und Bindehäute waren mit punktförmigen bis stecknadelkopfgroßen, hellroten Blutungen versehen. Unter dem Kinn wies die Haut frische Abschürfungen und Eindrücke, wie von Fingernägeln herrührend, auf.

Die Strangfurche war 6—8 mm breit und 4—5 mm tief, von schmutzigbrauner Farbe; sie war hinten zwei Fingerbreit unter dem Hinterhauptshöcker gelegen, vorne in dem Kinn-Halswinkel, war auf der rechten Halsseite ungeteilt; auf der linken Halsseite ließ sich einen Finger breit unterhalb der sonst gleich beschaffenen Strangfurche eine zweite blassere flachere er-

kennen, welche unregelmäßig verlief und sich von der vorderen Halsseite bis in die Nackengegend verfolgen ließ.

Im rechten Zungenbein-Kehlkopfmuskel ein erbsengroßer Bluterguß. Am unteren Pol der rechten Unterkieferspeicheldrüse, ferner im lockeren Bindegewebe und in den Muskelschichten über und unter dem Zungenbein pfefferkorn- bis erbsengroße Blutaustritte.

Ein markstückgroßer Bluterguß im lockeren Gewebe unterhalb der Schilddrüse.

Zungenbein und Kehlkopf elastisch, nicht abnorm beweglich.

Auch in der linken Unterkiefer- und Speicheldrüse, sowie in den lockeren Geweben beiderseits der Unterkieferwinkel umschriebene Austritte geronnenen Blutes.

Über der Vorderflache der beiden Lungen dichtstehende, schwarzblaue Blutpunkte verschiedener Größe. Lungen sehr blutreich, von gehörigem Luftgehalt.

In der schwangeren Gebärmutter sehr reichlich Fruchtwasser und eine weibliche Kindsleiche von 52 cm Länge und allen Zeichen der Reife.

Vorläufiges Gutachten:

1. Es ist der Tod durch Erwürgen anzunehmen mit nachträglichem Aufhängen der Leiche.

2. An der Vorderseite des Halses in der Kinngegend sind Spuren äußerer Gewalteinwirkung festgestellt worden, welche mit größter Wahrscheinlichkeit auf eine fremde Person hindeuten.

Daraus, daß hier ein Verbrechen vorlag, wies schon in diesem Fall ganz eindeutig — wie selten! — der Befund am Leichenfundort hin. Die Täterschaft des A. R. stand dabei sofort außer Zweifel trotz seines guten Leumundes!

Der Mörder wurde zum Tode verurteilt.

Fall 4.

Tatbestand.

Am 20. 10. 1933 früh 7 Uhr wurde die Leiche der 22jährigen ledigen Dienstmagd L. S. von einem Knecht im Garten hinter dem Anwesen des Gastwirts E. in Niederhofen, bei dem sie im Dienst war, erhängt aufgefunden. Die Leiche war sitzend an einen Apfelbaum gelehnt und mit einer Garbenbandschnur um den Hals am Ast des Baumes festgebunden. Die Art des Anbindens konnte nicht mehr einwandfrei festgestellt werden, da der Strick beim Eintreffen der Gendarmerie — wie das so oft der Fall ist — bereits abgeschnitten war; jedoch war ersichtlich, daß der Strick die Last der Leiche nicht zu tragen hatte. Von Zeugen wird behauptet, daß der Strick, der vom Ast zum Halse der Toten führte, lose und nicht gespannt gewesen sei; die Schlinge am Halse war jedoch fest zugezogen (wie beim Erdrosseln!). Das Kopftuch der S. war frisch zerrissen und mit Blut befleckt neben der Leiche gelegen. Im Gesicht waren Blutspuren ersichtlich ohne merkliche Verletzung der Gesichtshaut. An der gegenüberliegenden Ecke des Gartens fanden sich zwei Haarpfeile der Toten(!!). Dort war an der Bodenbeschaffenheit deutlich erkennbar, daß ein Kampf stattgefunden haben mußte. Von diesem Tatort bis zu dem Apfelbaum, an dem die Leiche angebunden war, waren deutliche Schleifspuren ersichtlich.

Zu diesem Befund wurde noch folgende Vorgeschichte bekannt:

Das Mädchen hatte am Abend vor dem Tode um 7 Uhr noch mit den

Knechten im Stall gescherzt, sei dann in das Wohnhaus ihres Dienstherrn gegangen und habe um $^1/_2$8 Uhr am Brunnen vor dem Hofraum einen Eimer Wasser zum Geschirrspülen geholt, den sie in die Küche brachte. Von da ab wurde sie nicht mehr gesehen. Die Hausbewohner nahmen an, die S. habe sich, wie schon öfter, in ein Nachbarhaus begeben. Als sie am nächsten Morgen noch nicht erschienen war, habe sich der Knecht auf die Suche begeben und sie in oben beschriebener Weise im Garten erhängt aufgefunden.

Die S. war im Ort als fleißig und ordentlich bekannt; sie hatte schon ein zweijähriges außereheliches Kind. Daß sie in letzter Zeit ein Liebesverhältnis unterhalten hatte, war bis zu ihrem Tode nicht bekannt.

Die von der Gerichtskommission vorgenommene Leichenöffnung ergab Folgendes:

An der Bekleidung der Toten war bemerkenswert, daß sie keine Hose trug und daß der Rock in der Gesäßgegend und die Hausschuhe stark mit Erde beschmutzt waren.

Sektionsbefund:

Äußere Besichtigung:

1. Bekannte weibliche Leiche von mittlerem Ernährungszustande, 160 cm groß.

2. Die Muskulatur der Leiche befindet sich in Starre, welche sich nur schwer lösen läßt. Die Hautfarbe ist im Allgemeinen graugelblich. Über den abhängenden Partien des Rumpfes und der Gliedmaßen sind ausgedehnte blaurote Flecken vorhanden. Auf Einschnitt in dieselben ist in dem darunter liegenden Gewebe kein Blutaustritt vorhanden.

3. Der Kopf ist bedeckt mit reichlichem braunroten Haar, das in zwei Zöpfen geflochten und mit einer Spange zusammengehalten ist. Im Haare ist ein vertrocknetes Blatt vorhanden, das zu den Akten beigelegt wird. Irgend eine Verletzung ist am behaarten Teile des Kopfes nicht festzustellen.

4. Die Stirne ist namentlich oberhalb der rechten Augenbrauen mit angetrocknetem Schmutz verunreinigt; reichlich trockener Schmutz findet sich in den beiden Augenbrauen, namentlich in dem rechten. Die Umgebung der beiden Augen ist mit angetrocknetem Schmutz und dunkelrotem Blute verunreinigt. Das rechte Auge ist leicht geöffnet, 0,3 cm weit, der Bindehautsack ist leer, die Haut ist weiß, die Hornhaut ist getrübt, die Pupille ist rund, 0,6 cm weit, der Augapfel fühlt sich schlaff an.

5. Das linke Auge ist verschlossen, im Bindehautsack finden sich vereinzelte kleine Schmutzteilchen. An der unteren Umschlagstelle der Bindehaut ist die Bindehaut blaurot verfärbt, auf Einschnitt zeigt sich das Gewebe leicht blutig durchtränkt.

6. Die Nasenöffnungen sind frei; der Nasenrücken ist an der Spitze und auf der linken Seite mit angetrocknetem dunkelrotem Blute und Schmutz verunreinigt, ebenso die Ränder der Nasenöffnungen.

7. Die rechte Wange ist mit angetrocknetem Blut und Schmutz leicht verunreinigt. In größerem Ausmaße ist die linke Wange mit den gleichen Bestandteilen beschmutzt.

8. Die Oberlippe ist ziemlich stark geschwollen und mit angetrocknetem Schmutz und Blut verunreinigt. Insbesondere ist die linke Hälfte der Oberlippe geschwollen und blaurot verfärbt. Auf Einschnitten in die verfärbten Teile ist das darunter liegende Gewebe ziemlich tief blutig durchtränkt. An der rechten Oberlippe ist auf der Innenseite eine 1 cm lange und 2 mm breite oberflächliche Schleimhautverletzung vorhanden.

9. Die Unterlippe ist nicht geschwollen, nicht anormal verfärbt, dagegen befindet sich im linken Mundwinkel auf der Unterlippe eine linsengroße blaurotverfärbte Hautstelle, an welcher auf Einschnitt das darunterliegende Gewebe blutig durchtränkt ist.

10. Der Mund ist leicht geöffnet, $^1/_2$ cm weit; die Zahnreihen enthalten gesunde Zähne und sind 0,7 cm voneinander entfernt. Die Zunge befindet sich hinter den Zahnreihen, der Mund ist leer.

11. Die rechte Ohrenmuschel ist leicht verunreinigt mit staubförmigem Schmutze; auf der Hinterseite der Ohrmuschel befindet sich eine kaum halblinsengroße Hautabschürfung. Die Ohröffnung ist frei.

12. Die linke Ohrmuschel ist blaurot verfärbt, zeigt keine Beschmutzung, die Ohröffnung ist frei.

13. Auf der rechten Seite des Kinnes befindet sich eine 0,4 cm lange strichförmige oberflächliche Verletzung der Haut. Auf Einschnitt ist das darunter liegende Gewebe frei von Blutung. Am rechten Kieferrande befindet sich eine erbsengroße braunrote Verfärbung der Haut, auf Einschnitt ist das darunter liegende Gewebe frei von Blutung. Am linken Unterkieferrande finden sich zwei nahezu pfennigstückgroße dunkelrote Hautstellen. Auf Einschnitt ist das Gewebe bei der mundwärtsgelegenen frei von Blutung, bei der ohrwärtsgelegenen ist das Gewebe leicht blutig durchtränkt.

Fast in der Mitte, etwas nach rechts unterhalb des Kinnes findet sich eine gut erbsengroße, schmutzigbraunrote Hautstelle, welche lederartige Beschaffenheit aufweist und auf Einschnitt keine Blutung in dem darunter liegenden Gewebe zeigt. Am rechten Unterkieferrande befindet sich annähernd in der Mitte zwischen dem Kinn und Unterkieferwinkel eine etwa bohnengroße Hautstelle von lederartiger Beschaffenheit, deren Unterhautzellengewebe frei von Blutung ist.

14. Ringsherum um den Hals am Ansatze zum Kopfe zeigt sich eine im allgemeinen 1 cm breite, an den Stellen in der Nackengegend dagegen nur mehr andeutungsweise, schmutzig-braunrote Hautverfärbung, welche hauptsächlich an den seitlichen Partien furchenartig vertieft ist und unterhalb des Kinnes lederartige Beschaffenheit aufweist.

Auf Einschnitten in diese verfärbten Hautpartien ist in dem darunter liegenden Gewebe keinerlei Blutung nachzuweisen. Die beschriebenen Hautpartien entsprechen einer Schnürfurche.

15. Auf der rechten Seite des Halses neben dem Kehlkopfe finden sich hintereinander verlaufend in ganz kleinen Abständen etwa drei erbsengroße Hautverfärbungen. Auf Einschnitt in dieselben ist das Gewebe frei von Blutung. Unterhalb dieser Hautpartien findet sich noch $1^1/_2$ cm entfernt eine weitere linsengroße braunrote Hautverfärbung.

16. Der Hals ist frei beweglich, jedoch nicht widernatürlich.

17. Die Brust zeigt mäßige Wölbung. Die beiden Brüste sind kleinapfelgroß, von schlaffer Beschaffenheit. Die Brustwarzen beiderseits kirschgroß hervorstehend. Der Warzenhof beiderseits braun gerunzelt, auf Druck entleert sich aus den Brüsten kein Inhalt.

18. Der Leib ist nicht gespannt. Der Nabel überragt die Oberfläche des Bauches.

19. Der Schamberg ist stark behaart mit dunkelbraunem Haare. Die Schamlippen sind verschlossen. Der Scheidenvorhof ist leer. Die Schleimhaut des Scheidenvorhofes und der Scheidenschamlippen dunkelblau verfärbt. Der Aftereingang ist frei.

20. Der rechte Oberarm und die rechte Schulter sind ohne Besonderheiten.

Der rechte Unterarm und die rechte Hand sind stark sonnengebräunt. Die Unterseite und die Außenseite des rechten Armes sind nahezu bis zum Ellenbogen mit stark angetrocknetem Schmutze verunreinigt.

21. Die rechte Hand ist geschlossen; der Handrücken und die Rückseite der Finger ist stark beschmutzt mit angetrockneter Erde. Die Oberseite des Mittelgliedes des Zeigefingers ist mit leicht angetrocknetem Blute verunreinigt.

22. Die Fingernägel reichen bis zur Fingerspitze. Unter den Fingernägeln ist trockener Schmutz in geringer Menge vorhanden.

23. In der Hand selbst findet sich keinerlei Inhalt. Die Handinnenfläche und die Unterseite der Finger zeigt keinerlei Verletzungen und ist beschmutzt. Die Beschmutzung rührt aber augenscheinlich her von Benützung zu groben Feldarbeiten.

24. An der linken Schulter und am linken Oberarm findet sich keine Besonderheit. Der linke Unterarm ist auf der Oberseite mit angetrockneter Erde beschmutzt, jedoch nicht so stark wie der rechte Unterarm.

25. Die linke Hand ist leicht zur Faust geschlossen; der Rücken der linken Hand und die Oberseite der Finger ist mit trockener Erde beschmutzt, jedoch in geringerem Maße wie die rechte Hand. Dagegen ist der Daumenballen und der Kleinfingerballen stark mit Erde beschmutzt. Auch an der linken Hand reichen die Nägel bis an die Spitze der Finger. Unter den Fingernägeln findet sich dunkelfarbiger Schmutz in geringer Menge. Die Innenfläche der linken Hand ist ohne Inhalt und weist Arbeitsbeschmutzung auf.

26. An der rechten Hüfte und am rechten Oberschenkel befinden sich keine Besonderheiten. Das rechte Knie ist auf der Vorderseite stark beschmutzt von angetrockneter Erde, in welche vereinzelt eingelagert sind kürzere und längere Pflanzenteile, welche Gerstengrannen ähnlich sehen. Am rechten Unterschenkel finden sich keine Besonderheiten. Auch am rechten Fuße ist nichts besonderes festzustellen. Die Fußsohle ist stark beschmutzt (vom Barfußgehen).

27. An der linken Hüfte und am linken Oberschenkel ist nichts besonderes festzustellen; nur ist die Außenseite des Oberschenkels im Bereiche der unteren Hälfte mit trockener Erde beschmutzt. Ebenso ist die Außenseite des rechten Kniees und die Knieschеibe stark verunreinigt mit angetrockneter Erde. Am rechten Unterschenkel und am linken Fuße sind keine Besonderheiten vorhanden.

28. Am Rücken findet sich nichts Regelwidriges.

B. Innere Besichtigung:

29. Die Kopfhaut schneidet sich mäßig derb. Auf der Innenseite ist sie allgemein grauweißlich. Die beiden Schläfenmuskeln zeigen frische Fleischfarbe.

30. Das Schädeldach ist gleichmäßig gewölbt von graurötlicher Oberfläche. Es sägt sich ziemlich hart. Auf der Innenseite ist das Schädeldach graurot von glatter Oberfläche. Die Furchungen der mittleren Schläfenschlagadern sind zu erkennen; an der dicksten Stelle ist es 1 cm, an der dünsten Stelle $^1/_2$ mm dick. Gegen auffallendes Licht ist es nur schwach durchscheinend.

31. Die harte Gehirnhaut ist frei gespannt, von glatter blauweißlicher Oberfläche. Die beiden Schläfenschlagadern sind nahezu leer, ihre Wände glatt elastisch. Auf der Innenseite sind sie glatt von Perlmutterglanz. Der große Längsblutleiter enthält nur im hinteren Teile dunkelrotes Blut in geringer Menge.

32. Die beiden Gehirnhälften sind gleichmäßig gewölbt. Die weiche Gehirnhaut ist glatt durchscheinend, gut mit Blut gefüllt. Die Blutgefäße auf der Unterseite des Gehirns sind leer, ihre Wände glatt. Die beiden Sylvischen Gruben sind leer. Die Blutgefäße sind ebenfalls leer.

33. Die weiche Gehirnhaut läßt lich leicht von der Oberfläche des Großhirns abziehen. Die Furchungen der Großhirnoberfläche sind gut ausgeprägt. Die Konsistenz des Großhirns ist fest.

34. Die linke Gehirnseitenkammer ist leer. Ihre Wände glatt, grauweißlich. Das Adergeflecht ist zart, dunkelrötlich.

35. Die gleichen Verhältnisse finden sich in der rechten Gehirnseitenkammer.

36. Die dritte Gehirnkammer ist leer, ebenso die vierte Gehirnkammer; die sylvische Wasserleitung ist leer.

37. Das Kleinhirn hat feste Konsistenz; auf der Schnittfläche ist die weiße Marksubstanz von der graurötlichen Rindensubstanz deutlich geschieden. In der weißen Substanz sind zahlreiche punktförmige Blutungen vorhanden.

38 Die Marksubstanz des Großhirns zeigt Elfenbeinfarbe. Auf ihrer Schnittfläche erscheinen zahlreiche punktförmige Blutungen. Die graurote Rindensubstanz hebt sich deutlich von der weißen Substanz ab, ist im Mittel 0,4 cm dick. Auf Querschnitten durch die beiden Gehirnhälften erscheinen in der weißen Substanz zahlreiche Blutpunkte. Die graurötlichen Kerne sind im Bereiche der inneren Kapsel von der weißen Substanz gut abgegrenzt. Auch hier finden sich in der weißen Substanz zahlreiche Blutpunkte. Auf den Schnitten durch die Gehirnschenkel, durch die Brüche und das verlängerte Mark ist die Zeichnung der grauen Substanz gut zu erkennen.

39. Die Querblutleiter sind leer; die harte Gehirnhaut läßt sich leicht von den Knochen des Schädelgrundes ablösen. Die Knochen des Schädelgrundes zeigen glatte Oberfläche, aber keine Zeichen einer Verletzung.

II.

Brust- und Bauchhöhle.

40. Die Haut über Brust- und Bauchhöhle schneidet sich mäßig derb. Das darunter liegende schmutziggelbliche Fett ist über Brust- und Bauchhöhle 1 cm dick. Die Muskulatur ist ziemlich kräftig entwickelt und zeigt frische Fleischfarbe. Bei Öffnung der Bauchhöhle entleert sich kein Inhalt. Es liegt vor der starkgeblähte Querdarm, welcher bedeckt ist mit dem zarten durchscheinenden Netz, das im übrigen zusammengerollt ist. Im Becken befinden sich zwei Eßlöffel voll hellrötlicher Flüssigkeit.

41. Zwerchfellstand links Mitte fünfte Rippe, rechts vierte Rippe.

a) Brusthöhle.

42. Die Rippenknorpel schneiden sich weich. Auf der Unterseite ist das Brustbein glatt.

43. Der Herzbeutel liegt in der Ausdehnung einer Handinnenfläche vor. Die beiden Lungenränder berühren sich in der Mittellinie. Die beiden Brustfellsäcke sind leer, die beiden Lungen nicht verwachsen mit der Brustwand.

44. Auf Einschnitt in die Brustdrüsen ist das Gewebe von graurötlicher Farbe, von derber Beschaffenheit, ohne Flüssigkeit, auffallend blaß, wenig feucht. Milchflüssigkeit kommt nicht zum Vorschein.

45. Oberhalb der beiden Schlüsselbein-Brustbeingelenke ist das Gewebe unterhalb der oberflächlichen Halsmuskulatur blutig durchtränkt.

46. Die Muskulatur zu beiden Seiten des Kehlkopfes ist frei von Blutungen. Die Schilddrüse ist vergrößert, beiderseits pflaumengroß, von weicher Beschaffenheit.

47. Die Drosseladern enthalten einige Tropfen dunkelroten Blutes. Die Halsschlagadern sind beiderseits leer, ihre Wände glatt elastisch.

48. Die Zunge zeigt keine Besonderheiten. Die Mandeln sind beiderseits kleinbohnengroß, von dunkelbraunroter Farbe. Auf der Schnittfläche ist das Gewebe von körniger Beschaffenheit. Es lassen sich zahlreiche hirsekorngroße Pfröpfe ausdrücken.

49. Die Rachenhöhle ist leer. Die Speiseröhre ebenfalls, ihre Wand ist grauweißlich glatt, ohne Verletzung.

50. Das Zungenbein, das in seiner ganzen Ausdehnung freigelegt und herausgenommen wird, ist von elastischer Beschaffenheit, zeigt nirgends Erscheinungen einer Bruchverletzung

51. Der Kehlkopfeingang ist frei, der Kehldeckel ist elastisch, das Kehlkopfinnere ist leer, die wahren Stimmbänder zeigen sehnige Beschaffenheit. Die Schleimhaut im Kehlkopfinnern unterhalb der Stimmbänder zeigt hellrote Farbe.

52. Die Luftröhre ist leer, ebenso die größeren Äste. Nur aus dem linken Luftröhrenast entleert sich grauer Schleim in mäßiger Menge.

53. Die Kehlkopfknorpel und die Schildknorpel zeigen keine Verletzung, insbesondere keinen Bruch. Rechts neben dem Kehldeckel ist die Schleimhaut in einer Ausdehnung einer Erbse bläulich verfärbt. Auf Einschnitt zeigt sich das Gewebe mit dunkelrotem Blut durchtränkt. In gleicher Weise zeigt sich das Gewebe auf der Rückseite des Kehlkopfes, am Übergang vom Kehlkopf zur Luftröhre, in einer Ausdehnung von einer Bohne blutig durchtränkt. Ebenso findet sich hier auf der linken Vorderseite des Schildknorpels und unterhalb des linken Schildknorpels eine linsengroße blutige Durchtränkung des Gewebes.

54. Die linke Lunge ist im Ober- und Unterlappen stark gebläht, von blau-braunrötlicher Farbe, von flaumiger Konsistenz. Auf der Schnittfläche erscheint reichlich dunkelschwarzrotes Blut. Die Schnittfläche ist dunkelbraunrot. Es läßt sich reichlich rötliche Flüssigkeit abstreifen, welche von Schaum durchsetzt ist. Auf Druck entleert sich auf der Schnittfläche blutigschaumige Flüssigkeit, besonders auf dem Unterlappen.

55. Auch die rechte Lunge ist stark gebläht. Ober- und Mittellappen sind von graurötlicher glatter Oberfläche. Der Unterlappen zeigt blaurote Oberfläche. Auf der Schnittfläche erscheint im Ober- und Mittellappen wenig Blut, dagegen im Unterlappen reichlich flüssiges Blut. Die Schnittflächen sind im Ober- und Mittellappen von hellbräunlicher Farbe. Es läßt sich von ihnen reichlich hellrote schaumige Flüssigkeit abstreifen. Im Unterlappen ist die Schnittfläche dunkelbraun-rot, stark safthaltig, auf Abstrichen erscheint braunrötliche schaumige Flüssigkeit in starker Menge.

56. An der Lungenwurzel sind beiderseits mehrere erbsengroße dunkelgraue Drüsen vorhanden.

57. Die einzelnen Luftröhrenäste sind leer. Die Lungenschlagader enthält dunkelschwarzrotes Blut in ziemlicher Menge.

58. Der Herzbeutel enthält einige Eßlöffel voll hellroter Flüssigkeit. Auf der Innenseite ist der Herzbeutel von glatter, glänzender Oberfläche.

59. Das Herz hat die Größe der Faust der Toten, ist von glatter glänzender Oberfläche und geringer Fettauflagerung. Die Konsistenz des Herzens ist fest, insbesondere ist die linke Herzkammer fest zusammengezogen. In der rechten

Herzkammer findet sich etwa ein Kaffeelöffel voll dunklen flüssigen Blutes. Die Wand der rechten Herzkammer ist von brauner Farbe. Die Klappenöffnung der Lungenschlagader ist normal durchgängig, die Lungenschlagader selbst ist leer; ihre Wand ist glatt. Die halbmondförmigen Klappen sind zart ohne Auflagerung. Die dreizipfliche Klappe ist durchgängig, der rechte Vorhof ist leer. Die Ränder der dreizipflichen Klappe sind zart, die Sehnenfäden sind dünn und lang.

60. Die linke Herzkammer ist leer, die Wände sind glatt, graurot. Die zweizipfliche Klappe ist gut durchgängig, der linke Vorhof ist leer. Die zweizipfliche Klappe ist zart, ihre Sehnenfäden lang und dünn. Die Klappe der Körperschlagader ist gut durchgängig, die Körperschlagader ist leer, ihre Wände glatt, graugelblich, die halbmondförmigen Klappen sind ohne Auflagerung.

61. Die Wand der linken Herzkammer ist 1,2, die der rechten Herzkammer 0,5 cm dick. Die Kranzgefäße sind leer.

b) Bauchhöhle.

62. Die Milz ist 13 zu $6^1/_2$ zu 3 groß, hat glatte blaugraue Oberfläche, etwas gelappte Ränder. Auf der Schnittfläche hat sie körnigen Bau, es läßt sich braunrötliche, schmierige Flüssigkeit abstreifen.

63. Die linke Nebenniere ist gut pflaumengroß von flacher, normaler Schnittfläche. Die linke Niere hat feste Konsistenz. Auf der Schnittfläche sind die Markkegel von der helleren Rindensubstanz deutlich geschieden. Das Nierenbecken ist leer. Die Kapsel läßt sich leicht von der Oberfläche abziehen. Die Oberfläche selbst ist von dunkel-braunroter Farbe und glatt. Die gleichen Verhältnisse wie auf der linken Seite finden sich auch an der rechten Nebenniere und Niere.

64. Die Leber ist $28:17:6^1/_2$ groß, hat glatte braunrote Oberfläche, schneidet sich unter Knirschen; auf der Schnittfläche erscheint dunkelrotes Blut in mäßiger Menge. Die Schnittfläche selbst zeigt graubraune Farbe.

65. Die Gallenblase ist kleinbirnengroß, enthält zwei Eßlöffel voll grüngelblichen Inhaltes.

66. Die Bauchspeicheldrüse ist von körniger Beschaffenheit von grauroter Farbe. Auf der Schnittfläche erscheint keine Blutung.

67. Der Magen enthält annähernd $^1/_4$ Liter breiigen graugrünen Inhalt, in welchem noch Reste von Kartoffeln zu erkennen sind. Der Magenausgang ist frei.

68. Der Zwölffingerdarm enthält graugrünlichen dünnflüssigen Brei in mäßiger Menge.

69. Im Hungerdarm ist der gleiche Inhalt enthalten.

70. Der Krummdarm enthält reichlich Gas und graugrünlichen, fast flüssigen Inhalt.

71. Der Wurmfortsatz ist 11 cm lang, federkieldick, enthält schleimigen Inhalt in geringer Menge.

72. Der Querdarm, der Blinddarm und der aufsteigende Ast des Dickdarms sind stark gebläht, enthalten grünlichen dünnen Brei in reichlicher Menge.

73. Der absteigende Ast des Dickdarms und der Mastdarm enthalten grünlichen breiigen Kot in mäßiger Menge.

74. In der Blase finden sich zwei Eßlöffel getrübten rötlichen Blutes.

75. Die Scheide ist leer, die Schleimhaut ist blaugrau, stark gerunzelt. Der Gebärmuttermund ist leicht quer gestellt, mit einem Schleimpfropf ver-

schlossen. Die Gebärmutter ist leer; im Innern ist die Schleimhaut blutig aufgelockert und ein schleimiger, blutiger Pfropf von Kirschgröße vorhanden.

76. Die beiden Eierstöcke sind gut mandelgroß. Auf der Schnittfläche ist das Gewebe graurötlich, von blutigen Stellen durchsetzt.

77. Der rechte Eierstock ist pflaumengroß, enthält eine mandelgroße Vorwölbung, welche auf Einschnitt aus gelblichem, von Blut durchsetztem Gewebe besteht (Menstruationskörper).

Aus dem Eileiter entleert sich etwas Schleim. Der Eileiter ist durchgängig beiderseits.

78. Die beiden Schenkelschlagadern sind leer, die Bauchschlagader ist leer. An der Wirbelsäule ist keine Verletzung nachzuweisen.

Vorläufiges Gutachten:

I.

Es ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Tod eingetreten ist infolge Erstickung (Erhängung).

II.

Die Erstickung ist erfolgt oder zustande gekommen durch Verschluß der oberen Luftwege im Bereiche des Kehlkopfes, wahrscheinlich durch gewaltsames Zusammendrücken der Halsgegend (Erwürgung).

III.

Durch die Leichenöffnung hat sich mit ziemlicher Sicherheit erwiesen, daß die Strangulationserscheinungen (Strangulationsfurche und Hautflecken) erst nach erfolgter Erstickung aufgetreten sind.

Nach der Erhebungen und aus dem Sektionsergebnis steht mit größter Wahrscheinlichkeit fest, daß die S. nicht Selbstmord verübt haben kann, sondern daß sie ermordet (erwürgt?) und erst nachher, um Selbstmord vorzutäuschen, aufgehängt worden sein muß.

Daß das Verbrechen in großer Eile verübt wurde, ist an der Art des Aufhängens ersichtlich, denn der Strick war nach Zeugenaussagen fast gar nicht gespannt. Am Ast des Baumes war ersichtlich, daß versucht wurde, die S. hochzuziehen, denn dort befinden sich nahe nebeneinander zwei Rillen, die bei wirklicher Selbstentleibung durch Erhängen nicht entstehen könnten, da doch dabei erst der Strick am Baum befestigt und dann der Kopf in die Schlinge gesteckt werden muß.

An zwei weiter außereinanderstehenden Bäumen des Gartens wurde festgestellt, daß zwischen ihnen eine grüne Schnur als Wäscheseil gespannt gewesen war. Die an den Bäumen festgebundenen Enden hingen noch von diesen herab, während das Mittelstück der Schnur herausgerissen war und offensichtlich zum Anbinden der Ermordeten verwendet wurde. Bei Auffindung der Leiche waren noch an der Schnur einige Wäscheklammern gehangen.

Bald nach Auffindung der Leiche wurden mehrere Personen verhaftet, sie alle mußten aber wieder freigelassen werden, weil keinem das Verbrechen nachgewiesen werden konnte.

Gegen einen 22jährigen Zimmermann hatten sich besonders starke Verdachtsmomente verdichtet. Er wurde am Abend der Tat beobachtet, wie er sich in der Gegend des Wirtshauses herumschlich, dazwischen wieder in die Wirtschaft hineinkam. Außerdem wurde von ihm bekannt, daß er 14 Tage vor derem Tode bei dem Mädchen Kammerfensterln wollte, aber von ihr ab-

gewiesen wurde. Etwa acht Tage vor der Tat wurde er von einem Knecht beobachtet, wie er sich im Wirtsgarten versteckte. Zu seinen Kameraden soll er sich früher geäußert haben, er „möchte einmal ein Mädel zusammenhauen".

Ein zur Verurteilung ausreichender Beweis für die Ausführung der Tat konnte jedoch nicht erbracht werden. Auch die gerichtlich-medizinische Untersuchung der Kleider sämtlicher Verdächtiger auf Blut oder Sperma ergab keinerlei Anhalt für die Überführung des Täters. Das Verbrechen ist somit bis heute noch ungeklärt geblieben.

Fall 5.

Am 11. 8. 32 früh 5 Uhr wurde die 17jährige ledige Dienstmagd S. L. auf dem Heuboden ihres Dienstherrn in Ettenbeuren erhängt aufgefunden. Der Bürgermeister hatte die Erhängte vor dem Eintreffen der Gendarmerie schon vom Strick abgeschnitten und auf die Scheunentenne gelegt.

Nach Zeugenaussagen war die Leiche an einem Balken der sog. Oberläng mittels eines Strickes vom Stand der etwas tiefer gelegenen Heubühne aufgehängt, der Körper hing vollständig frei in der Luft am Stricke.

Ein Teil des Strickes war noch fest zugezogen am Halse. Nach Wegnahme des Strickes fand sich um den Hals der Toten ein sehr stark mit Blut unterlaufener Streifen, daraus schloß die Gendarmerie ohne weiteres, daß sich das Mädchen durch Erhängen den Tod selbst gesucht und auch gefunden hatte.

Bei der Leichenschau waren die prallen Brüste und der dicke Leib der Toten aufgefallen, es wurde deshalb die Hebamme zugezogen, um zu beurteilen, ob nicht eine Schwangerschaft vorliege. Diese vermißte jedoch äußere Schwangerschaftszeichen (dunkle linea alba, pigmentierter Brustwarzenhof) und verneinte die Frage.

Von einzelnen Zeugen wurde angegeben, es sei ihnen brauner, dicker Schaum vor dem Munde der aufgehängten Toten aufgefallen (Schaumpilz).

Auch von dem Leichenschauer wurde „Selbstentleibung" angenommen und die Leiche zur Beerdigung freigegeben.

Wenige Tage später brachte die Gendarmerie in Erfahrung, daß die L. von dem bei dem gleichen Dienstherrn arbeitenden 22jährigen Dienstknecht M. St. mehrere Monate schwanger gewesen sei und daß St. das Mädchen seit dieser Schwangerschaft schlecht behandelt hätte.

St. leugnete zunächst überhaupt jeden Geschlechtsverkehr mit der L.; nach seiner Festnahme gab er diesen jedoch zu.

Während der Gerichtsverhandlung wurde von mehreren Zeugen bestätigt, daß dem St., der ein anderes Mädchen zur Braut hatte, die Schwangerschaft der L. offensichtlich unangenehm war und daß er dem Mädchen sehr zusetzte, sie solle doch die Frucht abtreiben. Er empfahl dazu Mistjauche, Tee und andere Mittel zu nehmen. Den zweiten Knecht seines Dienstherrn wollte er veranlassen, mit dem Mädchen zu einer abtreibenden Hebamme zu fahren. Das Mädchen lehnte anfänglich alles ab, ließ sich aber später doch dazu bewegen, Schafgarbentee zu trinken — aber ohne Erfolg!

Zu dem Tode des Mädchens erklärte St. nun noch Folgendes:

Drei Wochen vorher habe ihn das Mädchen gebeten, er solle ihm Salzsäure verschaffen, habe aber nicht angegeben, wozu es solche brauche. Er habe dann an dem Tage des Todes tatsächlich solche besorgt und in seiner Kammer hinterstellt.

Nach dem Abendessen habe ihm die L. gesagt, sie gehe jetzt auf den Heu-

boden und nehme die Salzsäure mit, St. solle auch hinaufkommen und einen Strick mitnehmen. Er habe das auch später getan. Auf dem Heuboden sei die L. am Heustock gelehnt und habe ihm mitgeteilt, daß sie die Salzsäure getrunken habe. Dann habe sie ihn aufgefordert, den Strick an einem Balken anzumachen. Das habe er ausgeführt und dabei eine Schlinge gefertigt, dann sei er wieder vom Heuboden heruntergestiegen, ohne zu wissen, was weiter dort geschah (!?). Später gab er davon abweichend an, die L. sei in seiner Anwesenheit ohnmächtig geworden; in der Überzeugung, daß sie — infolge der Salzsäurevergiftung — in den letzten Zügen liege, habe er ihr die Schlinge um den Hals gelegt und sie sei dann von selbst über den Heuboden hinuntergerutscht.

Die Leiche wurde nach zehn Tagen — am 21. 8. 1932 — exhumiert, war aber schon in hochgradige Fäulnis übergegangen.

Sektionsbericht:

A) Äußere Besichtigung:

Weibliche jugendliche Leiche, 165 cm groß, von kräftigem Körperbau und kräftigem Ernährungszustande. Hautfarbe überall grünlichblau, am Bauch noch einige weiße Stellen.

Die Haut ist größtenteils schon blasig abgehoben und in Fetzen weghängend. Gesicht sehr stark aufgetrieben, Farbe schwarzgrün, Mund geöffnet, Lippen stark geschwulstet, die Augenlider sehr stark geschwellt. Die langen Kopfhaare und Augenbrauen sind blond.

Beim Zurückschieben der oberen Augenlider quellen die Augäpfel vor. Farbe der Regenbogenhäute ist braun.

Aus dem ca. 3 cm weit klaffenden Mund treten die oberen und unteren Zahnreihen zutage. Die Zunge ist zwischen den Zahnreihen eingeklemmt. Aus dem Mund steigen Gasblasen auf.

Beim Zurückhalten des Kopfes erweist sich die Haut am Hals rosarot verfärbt. Von einer Strangmarke ist objektiv so gut wie nichts mehr zu sehen (infolge der bereits sehr fortgeschrittenen Fäulnis).

B) Innere Besichtigung:

I. Brust- und Bauchhöhle.

1. Bei Eröffnung der Bauchhöhle entleert sich reichlich Gas.

2. Die Brustdrüsen sind mäßig entwickelt. Auf Einschnitt von hinten entleert sich aus denselben nichts.

3. In der eröffneten Bauchhöhle ragt bis über die Mittellinie hinaus in Handtellergröße die Leber hervor. Der Bauchfellüberzug ist trocken, mattschimmernd, den Quergrimmdarm und einen Teil des Dünndarms bedeckt das Netz, die Darmwandung der oberen Darmschlingen ist rosarot gefärbt. Von der Mitte des Nabels bis zur Schambeinfuge schwarzgraue Marmorierung. Ein besonderer Geruch ist nicht wahrnehmbar. Nach Zurückschlagen des Querdickdarms erscheint links im Hintergrund der mäßig gefüllte Magen.

a) Brusthöhle:

Beim Ablösen der Brustmuskulatur erweist sich dieselbe stark sulzig durchtränkt. NachWegnahme des Brustbeins liegt der Herzbeutel in nahezu Handtellergröße vor, sowie die Lungenränder.

5. Die Lungen sind nirgends verwachsen.

6. Beim Freiliegen der Halsgegend erweist sich die Schilddrüse in normaler Größe. Im Unterhautbindegewebe, wie in der Muskulatur der seitlichen Halspartien ist nirgends eine abnorme Färbung, die auf einen Blutaustritt oder eine Blutstauung schließen ließe, wahrnehmbar.

7. Beim Herausnehmen der Rachenorgane finden sich im Racheneingang mehrere blaurot verfärbte Fetzen, welche ungefähr 1 bis 2 mm Dicke und $1^1/_2$—2 cm Länge aufweisen.

Die Zunge erscheint kupferfarbig, feucht glänzend. Am Zungengrund ist die Rötung intensiver, hier finden sich auch einige über linsengroße schwärzlich verfärbte Stellen. Links und rechts seitlich vom Kehldeckel, der stark kupferfarben gerötet ist, finden sich Blasen von Erbsen- bis über Bohnengröße.

Die Speiseröhre wird der Länge nach geöffnet. Es findet sich kein Inhalt in derselben; aber die Schleimhaut erscheint in ihrer ganzen Ausdehnung intensiv gerötet. Defekte an derselben sind nicht wahrnehmbar. Im untersten Abschnitt aber findet sich etwa ein Kaffeelöffel voll einer schmutzig verfärbten Masse. Blaues Lakmuspapier wird von derselben intensiv rot verfärbt.

8. Der Herzbeutel ist leer. Das Herz ist sehr schlaff. Die Fettauflagerung ist gering. Der ganze Herzmuskel fühlt sich teigig an. Bei der Betastung fühlt man Knistern. Bei der Eröffnung des Herzens zeigt sich dasselbe vollständig leer. Nirgends ein Blutgerinnsel. An den Herzklappen keine Veränderung — außer den vorher genannten Leichenerscheinungen.

9. Die Lungen sind feucht glänzend, schwarzrot verfärbt. Rechte Lunge sehr saftreich, Schnittfläche dunkelblau verfärbt. Linke Lunge ebenso. Die Schleimhaut der Hauptluftröhrenäste ist intensiv rot gefärbt.

b) Bauchhöhle:

10. Beim Herausnehmen des Magens erweist sich dessen Wandung so dünn, daß sie trotz der größten Vorsicht an der kurzen Magenkrümmung einreißt.

Soweit es bei der stark vorgeschrittenen Fäulnis noch möglich ist, erweist sich die Magenschleimhaut stark gerötet.

Im Magen findet sich etwa vier Eßlöffel voll grünlich verfärbter Inhalt, untermischt mit scheibenförmigen Speiseresten.

11. Dünndarm: weicher, breiiger Inhalt. Im Dickdarm findet sich wenig breiiger Inhalt.

12. Die Milz ist ganz flach, zeigt auf der Oberfläche verschiedene Blasen; Größe 13:10:1,5, Zeichnung vollständig verwischt, beim Einschneiden fällt sie in eine breiige Masse zusammen.

Bauchspeicheldrüse grünlich schmutzig verfärbt, breiig in fortschreitender Fäulnis.

13. Leber blaß, Überzug grünlich verfärbt, vollständig erweicht, Schnittfläche blaß, fast ockerfarbig. Die Gallenblase ist stark geschrumpft, enthält ganz wenig hellgelb verfärbte Galle.

14. Rechte Nierenkapsel leicht abziehbar, Nierengewebe verwaschen, Blutgehalt gering, Rinden- und Marksubstanz kaum mehr unterscheidbar. Linke Niere ebenso.

15. Im kleinen Becken erscheint die Gebärmutter in ungefähr kindskopfgroßer Ausdehnung. Der Überzug der Gebärmutter ist auf der vorderen Seite grünlich gefärbt.

16. Die Schleimhaut der Scheide ist glatt; in derselben befindet sich kein Inhalt. Bei Eröffnung der Gebärmutter entleert sich etwa 220 ccm Flüssigkeit. In der Gebärmutterhöhle findet sich in geschlossener Eiblase eine kindliche Frucht von 9 cm Länge. Das Geschlecht ist nicht feststellbar. An den Gebärmutteranhängen keine Besonderheiten. Die Harnblase in starkem Fäulniszustande ist vollständig leer.

II. Kopfhöhle.

17. Beim Abziehen der Kopfschwarte erscheint dieselbe sehr saftreich. In der Kopfhaut fand sich nirgends eine blutige Verfärbung oder ein Blutaustritt.

18. Schädeldach ist symetrisch, ziemlich dickwandig. In Scheitelhöhe finden sich links und rechts zwei lichtdurchlassende Stellen.

19. Aus der harten Hirnhaut quillt nach Eröffnung derselben eine schmutziggraue, breiige Masse hervor. Eine nähere Untersuchung des Gehirns erweist sich als unmöglich.

20. Die harte Hirnhaut ist von der Schädelbasis schwer abziehbar. Die Schädelgrundfläche ist vollkommen unverletzt.

Vorläufiges Gutachten:

Die Veränderungen am Zungengrund, im Rachen und in der Speiseröhre lassen auf eine schwere Verätzung schließen.

Die außerordentliche Brüchigkeit der Magenschleimhaut läßt darauf schließen, daß von der ätzenden Flüssigkeit Teile in den Magen gelangt sind. Ein sofortiger Todeseintritt dürfte aber aus den angegebenen Verätzungen nicht erfolgt sein. Wenn auch der Nachweis einer Strangmarke infolge der starken Fäulnis nicht mehr möglich war, so erscheint es doch sehr wahrscheinlich, daß der Tod durch Erhängen beschleunigt wurde.

Es ist aber bei der hochgradigen Fäulnis durchaus denkbar, daß es sich bei den Verätzungen des Verdauungskanals um rein postmortale Erscheinungen handelte.

Jedenfalls ist die Erklärung des St. über die Tat unglaubwürdig, es bestand für das lebenslustige Mädchen keine Veranlassung, von dem St. eine Tötung zu verlangen.

Für die Verurteilung des Täters war es auch nicht ausschlaggebend, ob das Mädchen tatsächlich Salzsäure getrunken hatte oder nicht, der Tod wäre ja durch Erhängen allein genau so eingetreten.

Daß der Täter den Strick in Anwesenheit des Mädchens an den Balken gebunden hatte, schien dem Gericht ausgeschlossen, denn dieser war so kunstgerecht angebunden und mit Heu bedeckt, daß er dazu sicher längere Zeit in Ruhe daran gearbeitet haben muß. Es ist anzunehmen, daß er das Verbrechen wohl vorbereitet und dann das Mädchen unter irgend einem Vorwand auf den Heuboden gelockt hatte.

Der Mörder brachte sich durch Folgendes auf:

1. zeigte er kurz nach Auffindung der Leiche einigen Burschen in einer Wirtschaft, wie der Strick am Balken festgebunden war. Außerdem war, wie schon erwähnt, der Strick so sorgfältig am Balken festgeknüpft, daß ihn ein Selbstmörder in der Aufregung nicht so anbringen könnte;

2. benahm er sich nach der Tat auffällig; er blieb z. B. der Beerdigung des Mädchens fern;

3. machte der zweite Knecht des Bauern nachträglich Angaben über das Verhältnis des St. zu der L.

Einige Wochen vor der Tat soll der Dienstherr des St. in einer Wirtschaft erklärt haben, er wenn eine böse Frau hätte, die täte er am Heuboden aufhängen, so daß man glauben müsse, sie habe sich selbst erhängt. Das mag dem Mörder den Anstoß zu dem Verbrechen gegeben haben.

Über die Frage, ob die L. Salzsäure genossen habe oder nicht, äußerte sich der Sachverständige des Gerichts, Herr Professor *Dr. Merkel* folgendermaßen:

1. daß er eine gewaltsame Beibringung von Salzsäure für ausgeschlossen erachte;
2. daß auch die Annahme des Selbstgenießens von konzentrierter Salzsäure als höchst unwahrscheinlich abzulehnen sei;
3. daß Salzsäureverätzungen an sich nicht für ganz ausgeschlossen angesehen werden können.

Der Tod des Mädchens ist nach Überzeugung des Sachverständigen zweifellos durch das Erhängen bezw. durch vorausgegangenes Erdrosseln eingetreten.

Der Vorsatz des Angeklagten ist nach Ansicht des Gerichts in dem einen wie in dem anderen Falle von vornherein dahin gegangen, die L. vom Leben zum Tode zu befördern. Die Tötung der L. war, ob sie so oder anders ausgeführt worden ist, von ihm gewollt und er war sich der Wirkung seiner Handlungsweise auch bewußt. Würde der Angeklagte der L. wirklich vor der Strangulierung auch noch Salzsäure beigebracht haben, so hätte er nach der Überzeugung des Schwurgerichts eben nicht mit einem tödlichen Hilfsmittel — dem Strang allein — seine Tat ausgeführt, sondern vorsorglich noch ein zweites Mittel zu Hilfe genommen.

Sehr wesentlich ist u. a. für uns wieder die Angabe von Zeugen, daß sich vor dem Munde der freihängenden Leiche ein Schaumpilz fand. Denn bei dem ganz freihängenden Körper und der am Halse völlig fest zugezogenen symmetrischen Schlinge müßte der Tod des Mädchens so rasch eingetreten sein, daß erfahrungsgemäß eine Ausbildung von Lungenödem und folglich Schaum in den Luftwegen oder gar vor dem Munde kaum mehr denkbar ist; da ferner bei freihängendem Körper und symmetrischer Schlingenführung durch nach Abwärtstreten des Kehlkopfes und Zungengrundes ein völliger Verschluß des Nasenrachenraumes stattfindet, so könnte auch ein in den Luftwegen (Trachea und Bronchien) vorhandener Schaum unmöglich mehr in die Mund-Rachenhöhle nach oben oder gar vor die Mund- und Nasenöffnung heraustreten. Das ist nur denkbar bezw. möglich, wenn bereits vor dem Aufhängen des Körpers die Luftwege voll schaumiger Ödemflüssigkeit wären, der dann beim Herabdrücken des Zungengrundes nach vorne in die Mundhöhle und vor Mund und Nase kommt.

Fall 6.

Tatbestand:

Am 7. 10. 1936 morgens fand der Knecht X. W. auf der Stalltenne seines Dienstherrn, des L. Br. in Bonbruck, die ebenfalls bei Br. bedienstete 25jährige Stallmagd Th. B. in ihrem Blute liegend, mit einer Kopfverletzung bewußtlos auf, das Gesicht dem Boden zugekehrt. Sie wurde in die elterliche Wohnung gebracht und starb sechs Stunden später, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben. Die Leiche wurde, da ein Unfall (Absturz vom Heuboden in die Tenne) angenommen wurde, zunächst freigegeben und erdbestattet, dann jedoch auf Veranlassung des Staatsanwaltes vier Tage nach der Bestattung wieder exhumiert und gerichtlich seziert.

Bei der Sektion wurde festgestellt, daß die Verstorbene etwa am Anfang des vierten Monats schwanger war. Am Schädel wurden sehr ausgedehnte Zertrümmerungen mit Gehirnverletzung gefunden.

Gutachtlich wurde zusammengefaßt, daß die B. mit absoluter Sicherheit mindestens 6—7 Schläge mit einem schweren Instrument bekommen haben muß; die ausgedehnte Schädelverletzung war keinesfalls durch einen Sturz möglich. An zwei am Tatort vorgefundenen Holzhämmern und an einem sog. Wagennagel fand sich zudem in größerer Ausdehnung Menschenblut, ebenso konnten an der Manchesterhose des Dienstherrn Br. massenhaft Spritzerchen von Menschenblut nachgewiesen werden.

Dazu wurde noch durch Zeugen festgelegt, daß die B. den L. Br. mehrmals als Kindsvater erwähnt hatte. Br. hat auf Grund dieser Erhebungen ein Teilgeständnis abgelegt. Er gab an, er sei eben dazugekommen, wie die B. durch Abknicken einer Leitersprosse von der Steigleiter im Stadel heruntergefallen sei und röchelnd am Boden lag. „Aus Mitleid" habe er ihr mit den Wagenhämmern mehrere Schläge auf den Kopf gegeben, um sie nicht länger leiden zu lassen. Schließlich gab er auch mehrmaligen Geschlechtsverkehr mit der B. zu.

Nun war aber ein Jahr vorher, am 29. 10. 35, bei dem gleichen Bauern in der Scheune die Dienstmagd E. Z., die auch im vierten Monat schwanger war, am Steigbaum erhängt aufgefunden worden. Es wurde damals Selbstmord des 21jährigen Mädchens angenommen, nachdem keine Anzeichen für ein Verbrechen gefunden werden konnten und auch der Schwängerer dieser Magd nicht bekannt war.

Trotzdem wurden damals schon immer wieder Stimmen laut, die behaupteten, der L. Br. hätte diese erste Magd aufgehängt, so daß sich der Bauer damals schon gezwungen sah, eine Warnung in die Zeitung zu setzen, um diese Nachreden verstummen zu lassen.

Nachdem nun dem Br. der Mord an der B. einwandfrei nachgewiesen werden konnte, wurden die Untersuchungen über den Tod der Dienstmagd E. Z. vom Vorjahre neuerdings aufgenommen. Der Fall hatte sich im Einzelnen folgendermaßen zugetragen:

Am 29. 10. 35 gegen 17^{30} meldete der verheiratete Erbhofbauer L. Br. von Bonbruck auf der Gendarmeriestation, daß er, als er soeben von der Feldarbeit heimkam, seine 21jährige Dienstmagd E. Z. in seinem Stadel erhängt aufgefunden habe.

Der Gendarmeriekommissär begab sich sofort an die Unfallstelle und stellte dort folgendes fest:

Die Z. hatte sich an dem von der Stalltenne nach oben führenden sog. Steigbaum ungefähr 1,70 m von der Tenne hoch mit einem fingerdicken Strick aufgehängt. Um mit dem Kopf in die vorher gefertigte Schlinge gelangen zu können, hatte die Z. zwei ca. 15 cm hohe Holzklötze unter den Steigbaum gestellt, sich auf diese gestellt und nachdem die Schlinge am Hals war, offenbar die Holzklötze zur Seite gestoßen. Dadurch kam der Körper in eine freihängende Lage. Vor Anlegen der Schlinge hatte sich die Z. scheinbar ein rotes Taschentuch um den Hals gedreht, auf welches der Strick dann gelegt wurde. Die Erhängte wurde in der Auffindungsstellung zunächst photographiert und dann von dem Berichterstatter abgeschnitten und sodann von dem Leichenwärter in die Behausung des Br. verbracht.

Nachdem der Körper der Erhängten am Boden lag, habe der Gendarm den Eindruck gewonnen, daß die Z. möglicherweise sich in Schwangerschaft befand. Ein bestimmtes Urteil konnte jedoch von ihm nicht abgegeben werden.

Etwas später glaubte der Gendarm mit Sicherheit angeben zu können, daß die Leiche in einer offenen Schlaufe, nicht in einer Schlaufenschlinge hing und daß die Füße der Toten am Boden aufstanden.

Zur weiteren Untersuchung des zweifelhaften Falles wurde vom Staatsanwalt gerichtärztliche Sektion veranlaßt.

Sektionsbericht.

Gesicht der Leiche ist blauviolett gefärbt; aus dem Mund tritt ein großer weißer Schaumpilz, feuchte Streifen laufen vom Mundwinkel zu den beiden Augen und zu den Ohren. Unter dem Kinn liegt ein rotes, zusammengelegtes Taschentuch, auf dem der Strick um den Hals läuft.

Der anwesende Vater der Verlebten gab an, daß das Mädchen ernst, zurückgezogen und häufig verstimmt gewesen sei. Andrerseits war sie sehr fleißig und ordentlich. Selbstmordabsichten hätte sie nie geäußert.

Leichenöffnung:

A) Äußere Besichtigung::

1. Der Strick, der um den Hals liegt, läuft in einer Schlinge und war schon oberhalb dieser Schlinge abgeschnitten gewesen.
2. Leichenstarre deutlich ausgeprägt.
3. In den abhängigen Partien am Rücken und an den Oberschenkeln finden sich hellviolette, flächenhafte Totenflecke.
4. Totenkälte vorhanden.
5. Beim Umdrehen der Leiche entleert sich aus der Nase Schleim und gelbe Flüssigkeit.
6. Kopf bei äußerer Betastung frei von Anzeichen einer Verletzung.
7. Gesichtsfarbe, Stirn, Nase, Wangen und besonders die Ohren bläulichviolett und rot gefärbt.
8. Die Bindehaut des rechten unteren Augenlides ist rot gefärbt und zeigt vereinzelte Blutpunkte.
9. Ohröffnungen frei.
10. Aus Nasenöffnungen entleert sich Schleim.
11. Nach Entfernen des Schaumpilzes von dem Munde ist der Mund leicht geöffnet, die Zahnreihen liegen übereinander.
12. Eine Verletzung findet sich am Gesichte nicht.
13. Hinter dem linken Ohr beginnt eine weißliche Strangfurche von 5 bis 6 mm Breite, welche dem Unterkieferrand entlang zieht und sich unter dem Kinn zur rechten Halsseite hinzieht.
14. In der rechten Schulter-Ohr-Linie zieht die Strangfurche genau in der Mitte zwischen Schulteransatz und Ohr nach rückwärts und endet im Nacken an der Hals-Kopf-Grenze.
15. Die Strangfurche ist unter dem Kinn und auf der rechten Seite braun gefärbt und lederartig getrocknet.
16 Auf der linken Halsseite findet sich vom Adamsapfel ausgehend eine zweite schwächere Furche, die unterhalb der unter Nr. 13 beschriebenen Furche zum linken Ohr verläuft und in der Ohrgegend endigt.
17. Im Anfangsteil ist diese Furche in einer Strecke von 4 cm braunrot gefärbt. Die Breite dieser Stelle beträgt 2—3 mm.
18. Sonstige Verletzungen sind am Halse nicht vorhanden. Es finden sich keine Würgspuren.
19. Schilddrüse ist verdickt.
20. Brust und Bauch ohne Anzeichen einer Verletzung.

21. Die Hände sind leer, die Finger leicht gebeugt und versteift.
22. Leib ist aufgetrieben, der Nabel vorgewölbt.
23. Die kleinen Schamlippen sind sehr stark ausgeprägt.
24. Aus der Scheide entleert sich gelblich-schmierige Flüssigkeit. Die Haut der Schamlippen und die Geschlechtsteile sind nicht verletzt.
25. Untere Gliedmassen unversehrt.

B) Innere Besichtigung:

I. Kopfhöhle:

26. Kopfschwarte ohne Anzeichen einer Verletzung.
27. Knochen des Schädeldaches zeigt keine Sprünge.
28. Schädeldach 5 mm stark, frei von Verletzungen.
29. Harte Hirnhaut außen ohne Auflagerungen.
30. Längsblutleiter leer.
31. Innenseite der harten Hirnhaut glatt glänzend, ohne Entzündungserscheinungen.
32. Die Blutleiter des Gehirns sind sehr stark mit Blut gefüllt. Die Hirnhaut des Schädelgrundes zeigt eine ausgesprochen bläuliche Färbung.
33. Weiche Hirnhäute reichlich durchblutet.
34. Auf Querschnitten des Gehirns finden sich viele abwischbare Blutpunkte.
35. Mark und Rinde deutlich ausgeprägt, Gehirngewebe fest.
36. Hirnkammern leer, nicht erweitert.
37. Zentralkerne, Kleinhirn und Brücke ohne krankhaften Befund.
38. Grundfläche des Gehirns ohne Besonderheit.
39. Nach Entfernung der harten Hirnhaut des Schädelgrundes ist der Knochen unversehrt.

II. Brust- und Bauchhöhle:

40. Bauchfell überall glatt und glänzend. Kleines Becken ist leer. Das Bauchfall des kleinen Beckens zeigt keinerlei Auflagerungen.
41. Die Gebärmutter ist stark vergrößert und reicht bis zum Nabel. Bei Betasten der Gebärmutter fühlt man die Kindsteile.
42. Die Gebärmutter ist unverletzt. Auch im lockeren Bauchfellgewebe finden sich keine Spuren einer Verletzung. Verdachtsmomente für eine Abtreibung bestehen nicht; in den Blutadern des Gebärmutterüberzugs keine Luftbläschen.
43. Wurmfortsatz unversehrt.

a) Brusthöhle:

44. Beim Einschneiden der Brustdrüsen von innen her findet sich reichlich milchigtrübe Flüssigkeit.
45. Brustfellsäcke sind beiderseits leer. Die Lungen sind mit der Brustwand nicht verwachsen.
46. Herzbeutel leer. Herz fest und gut zusammengezogen.
47. Halsgefäße enthalten sehr viel dunkles, flüssiges Blut, welches sich bei Eröffnung der Halsgefäße entleert.
48. Im linken Kopfnickermuskel findet sich eine kirschkerngroße Blutung in der Muskulatur.
49. Halsmuskeln sonst frei von Blutungen.
50. Das Gewebe oberhalb der beiden Schilddrüsenlappen ist von mehreren

Blutungen auf beiden Seiten durchsetzt. Die Blutungen sind von Erbsen- bis Kirschkerngröße.

51. Mandeln verdickt, frei von Eiterpfröpfen.
52. Speiseröhre enthält im unteren Teil Speisebröckel (Kartoffel).
53. Kehlkopf und Luftröhre enthalten wenig rötlichen Schleim.
54. Schilddrüsenlappen ohne besonderen Befund.
55. Im Herzen findet sich reichlich dunkles, flüssiges Blut.
56. Herzklappen zart und frei von Verdickungen.
57. Muskulatur der linken Kammer 2 cm stark.
58. Herzmuskelfleisch fest, schwer zerreißlich; Farbe braun.
59. Lungenoberfläche glatt, glänzend, von grauroter Farbe.
60. Am Oberlappen finden sich einige punktförmige, bis linsengroße Blutungen unter dem Lungenfell.
61. Auf Schnittflächen sind Lungen beiderseits ungemein saftreich.
62. Beim Abstreichen läßt sich sehr leicht blasige, schaumige Flüssigkeit ausdrücken.
62. Lungengewebe ist überall lufthaltig.
63. An der Umschlagstelle des Herzbeutels findet sich ebenfalls eine linsengroße Blutung.

b) Bauchhöhle:

64. Milz 12:7:3 cm. Auf Schnittfläche leicht schmierig, Zeichnung jedoch noch gut erkennbar.
65. Gallenblase enthält wenig goldgelbe Galle.
66. Leber sehr blutreich, von dunkelbrauner Farbe.
67. Bauchspeicheldrüse ohne besonderen Befund.
68. Magen enthält reichlich gelblichen Speisebrei (Kartoffeln).
69. Magenschleimhaut gerunzelt, von gelbweißer Farbe, mit einzelnen punktförmigen, violetten Blutungen.
70. Darm bei äußerer Besichtigung ohne Besonderheiten. (Auf Eröffnung des Darmes wird verzichtet?! Ref.)
71. Nieren beiderseits sehr blutreich, Zeichnung sehr gut ausgeprägt, die Markkegel von Blut durchsetzt. Kapsel sehr leicht abziehbar.
72. Harnblase enthält wenig gelben, eitrig-trüben Urin. Schleimhaut der Harnblase gerunzelt, weißlich.
73. In der Gebärmutter befindet sich eine 30 cm lange männliche Frucht.
74. Die Frucht ist mit ihren Hüllen unversehrt.
75. Gebärmutter ohne Anzeichen einer Verletzung.
76. Mutterkuchen unversehrt, läßt sich leicht von der Gebärmutter ablösen.

Vorläufiges Gutachten:

1. Nach dem Ergebnis der Sektion handelt es sich um einen Tod durch Erstickung.
2. Der Tod ist durch Erhängung aufgetreten.
3. Anzeichen für eine Gewalteinwirkung von dritter Hand sind nicht gegeben. Sowohl der Sektionsbefund wie die äußere Besichtigung der Leiche und die Aussagen des Vaters sprechen für Selbstmord.

Von ihrer Dienstherrschaft wurde mehrmals erklärt, daß sich die Magd niemals mit Burschen eingelassen habe; besonders die Bäuerin erklärte, sie könne sich gar nicht denken, daß die Z. einen Liebhaber gehabt hätte. Das Mädchen war als sehr fleißig geschildert; an freien Sonntagen sei es fast immer bei den Eltern gewesen.

Es wurde damals bei der Untersuchung schon in Erwägung gezogen, daß der Dienstherr Br. die Z. geschwängert und ermordert haben könnte, Br. machte aber bei seiner Vernehmung einen so günstigen Eindruck, daß dieser Verdacht wieder fallen gelassen wurde.

Bei der Gerichtsverhandlung wegen des zweiten Mordes an der B. wurde nun die von der Gerichtskommission hergestellte Photographie der ein Jahr vorher erhängt aufgefundenen Z. beigebracht. Herrn Professor *Merkel*, der als Sachverständiger anwesend war, fiel dabei sofort der dicke Schaumpilz vor dem Munde der noch aufgehängten Leiche auf, der ja beim Selbsterhängen keinesfalls vorkommen kann und erklärte, es müsse hier dem Erhängungsakt eine andere Tötungsart durch Erstickung vorausgegangen sein.

Tatsächlich gestand der Mörder, der während der ganzen Verhandlung des ersten Falles seine Unschuld beteuerte, einige Minuten vor seiner Hinrichtung, daß er auch jene erste von ihm geschwängerte Magd getötet und aufgehängt hatte!

Neben diesen uns aus den Akten bekannten durch Erhängen getarnten Morden sind natürlich noch eine Anzahl von solchen Verbrechen in der Literatur veröffentlicht und werden dauernd beobachtet. Erst in der letzten Tagung der Gerichtsärzte in Bad Ischl hatte *Böhmer*-Düsseldorf wieder über zwei ganz ähnliche Verbrechen referiert.

Auch die Tagespresse berichtete kürzlich über einen solchen Mordfall, der gleichfalls wieder erst jetzt — nach 19 Jahren — aufgedeckt wurde, wie folgt:

Am 1. 5. 1920 war in einer Kiesgrube bei Laupheim im württembergischen Oberland ein 29 Jahre altes Mädchen an einem Baume hängend tot aufgefunden worden. Einzelne Tatumstände deuteten auf Selbstmord, andere auf die Möglichkeit, daß das Mädchen von seinem Geliebten W. G. in Rott, der es geschwängert hatte, ermordet worden war. G. wurde damals verhaftet, nach zwei Monaten aber wieder freigelassen, weil ihm das Verbrechen nicht nachgewiesen werden konnte. Die Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart hat den Fall erneut aufgegriffen und festgestellt, daß das Mädchen von G. ermordet wurde. Der Mörder ist geständig, sie nach einem vorgefaßten Plan in die Kiesgrube gelockt, mit einem dazu mitgebrachten Strick erdrosselt und aufgehängt zu haben.

Aus dieser gehäuften Anzahl von Verbrechen, über die ich hier berichten konnte mit Maskierung als Selbstmord in verhältnismäßig kurzer Zeit, ist ersichtlich, wie richtig die Ansicht von *Groß* ist, daß bei genauer Untersuchung der einzelnen Fälle sicher bei einer Anzahl von erhängt Aufgefundenen ein Mord aufgedeckt werden kann.

Es ist dringendes Fordernis, daß bei jedem erhängt Aufgefundenen möglichst bald eine Gerichtskommission zur Untersuchung an den Tatort gerufen wird und in jedem Falle eine gerichtliche — oder wenigstens eine sanitätspolizeiliche — Sektion ausgeführt wird.

Andererseits ist die Mithilfe der Bevölkerung bei der Aufklärung der Verbrechen nicht zu unterschätzen, weil eben sehr oft die Umgebung der Verstorbenen über Liebesverhältnisse derselben, Gerüchte über den Schwängerer usw. Angaben machen kann, die nicht als leeres Gerede abgetan werden sollen, wie das mehrfach bei den oben berichteten Fällen geschah.

An dieser Stelle möchte ich Herrn Professor *Dr. Merkel* für die Anregung zu dieser Arbeit, für die wertvollen Ratschläge bei der Abfassung der Arbeit und für die Übernahme des Referates meinen verbindlichen Dank aussprechen.

Literatur

Groß-Höpler: Handbuch für Untersuchungsrichter, 7. Auflage, II. Teil.
Haberda-Hofmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, II. Aufl., 1927.
F. Reuter: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1933.
Straßmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1931.
Merkel-Walcher: Gerichtsärztliche Diagnostik und Technik. 1936.
Müller-Walcher: Gerichtliche und soziale Medizin. 1938.
Walcher: Beitrag zum anatomischen Befund bei Erhängten. Münchener Med. Wochenschrift 1935, Nr. 32.
Ponsold: Ohrenbluten beim Erhängen. D. Z. ger. Med. Bd. 29, S. 437.
Schrader: Vortäuschung eines Selbstmordes durch Erhängen nach Tötung durch Erwürgen. 1930. XV, S. 359.
Walcher: Vitale Reaktion. Z. f. ger. Med. 1930, XV. Bd.
Werkgartner, Tötung der Ehefrau durch Erwürgen und Vortäuschung eines Selbstmordes durch Erhängen. 1926, VII. Bd.
W. Ehemann: Über Selbstmord durch Erdrosseln unter Anführung zweier eigener Beobachtungen. Diss. München 1935.

Archiv für Kriminalogie:

Dominicis: Erhängen. Bd. 39, S. 372.
Peßler: Vorgetäuschte Selbstmorde. Bd. 55, S. 271.
Meyer: Mord oder Selbstmord? Bd. 56, S. 193.
Arambasin (Dalmatien): Selbstmord durch Erdrosselung. Bd. 23, S. 322.
Schwarz: Mord unter Vortäuschung eines Verkehrsunfalles (Versicherungsbetrug). Bd. 101, S. 38.
F. Reuter: Aufdeckung eines Falles von vorgetäuschtem Selbstmord durch Ertrinken. Bd. 100, S. 53.
Werkgartner: Selbstmorde durch Beilhiebe. Bd. 97, S. 1.
Rooks (Estland): Selbstmord durch Erhängen oder Mord mit darauffolgendem Aufhängen der Leiche? Bd. 97, S. 104.
Bluhm: Ein merkwürdiger Fall von Strangulation. Bd. 92, S. 44.
Weinmann: Mord oder Selbstmord durch Erhängen? Bd. 90, S. 246.
Popp: Mord durch Erdrosselung oder Unfall? Bd. 88, S. 142.
Baur: Vorgetäuschter Selbstmord. Bd. 85, S. 97.
Hildebrand: Die Leichenerscheinungen. Bd. 82, S. 1.
Kipper: Mord durch Erhängen. Bd. 78, S. 213.
Tage-Jensen (Kopenhagen): Ein Fall von Strangulierungsselbstmord. Bd. 75, S. 161.
Goddefroy: Selbstmord durch Erhängen oder Mord mit nachfolgender Aufhängung der Leiche, um Selbstmord vorzutäuschen? Bd. 75, S. 226.
Orth: Mord oder Selbstmord? Bd. 96, S. 203.
Schlegel: Mord oder Selbstmord? Bd. 100, S. 18.
Straßmann: Zur Kenntnis der Zeichen des Erhängungstodes. Bd. 12, S. 170.

Lebenslauf

Am 25. April 1909 als Tochter des Professors *Dr. Alois Daunderer* zu Bad Aibling geboren, besuchte ich in München die Volksschule und das Lyzeum. Nach Privatstudium trat ich in die Oberrealschule über, wo ich 1927 das Abitur bestand.

Nach Medizinstudium in München und Wien legte ich im Winter 1932/33 das medizinische Staatsexamen in München ab und wurde im März 1934 approbiert.

Seither bin ich als Assistenzärztin am Krankenhaus München-Schwabing tätig.